



Bern, 13. Dezember 2024

---

## **Schulische Sexuaufklärung in der Schweiz**

**Bericht des Bundesrates  
in Erfüllung des Postulates 22.3877 der WBK-N  
vom 30. Juni 2022**

---

## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht erfüllt das am 30. Juni 2022 eingereichte Postulat 22.3877 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) «Analyse der Standards im Bereich der schulischen Sexualaufklärung in der Schweiz». Das Postulat beauftragt den Bundesrat, eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz vorzunehmen. Der Auftrag schliesst an frühere Berichte in Erfüllung der Postulate 14.4115 Regazzi und 18.4048 Reynard an.

Die Erstellung des Berichts des Bundesrates wurde dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) übertragen. Das SBFI führte mit einer Begleitgruppe (BG) aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesämter sowie der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zunächst Vorbereitungsarbeiten durch. Um die im Postulat formulierten Fragen bestmöglich zu beantworten, beauftragte das SBFI anschliessend Expertinnen und Experten der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH ZH) mit der Durchführung einer unabhängigen externen Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz. Die Studie konzentrierte sich auf vier Hauptbereiche: (1) die Untersuchung der Sexualaufklärung in der obligatorischen Schule, in Sonderschulen und auf der Sekundarstufe II in den verschiedenen Sprachregionen und Kantonen; (2) die Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen; (3) die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Sexualaufklärung für Kinder und Jugendliche; (4) eine Bilanz der Stärken und Lücken des aktuellen Systems und mögliche Verbesserungsvorschläge.

Die Mitglieder der Begleitgruppe (BG) unterstützten das SBFI bei der Festlegung des allgemeinen Ansatzes des bundesrätlichen Berichts, bei der Erarbeitung des Mandats für die externe Studie, der Auswertung dieser Studie sowie beim Verfassen des Berichts.

Der vorliegende Bericht bietet somit einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz, befasst sich mit deren unterschiedlichen Dimensionen auf Bundes- und Kantonsebene und zeigt bestehende Herausforderungen und Lücken auf. Im ersten Kapitel wird der politische Kontext beschrieben, in dem das Postulat entstanden ist. Das zweite Kapitel liefert eine Definition von Sexualaufklärung und präzisiert deren Hauptziele. Im dritten Kapitel werden der nationale und internationale Rechtsrahmen für die Sexualaufklärung analysiert und die Kompetenzregelung zwischen den verschiedenen Ebenen, namentlich zwischen Bundes- und Kantonsbehörden, geklärt.

Kapitel 4 und 5 gehen auf die Rahmenlehrpläne der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie der nachobligatorischen Ausbildungen (Sekundarstufe II) ein, wobei die im Bereich Sexualaufklärung vorgeschriebenen Inhalte erläutert werden. Die beiden Kapitel zeigen, dass die Sexualaufklärung in allen drei für die obligatorische Schule geltenden sprachregionalen Lehrplänen (Lehrplan 21, *Plan d'études romand*, *Piano di studio*) verankert ist. Sie beginnt in der Primarschule und geht über die gesamte Sekundarstufe I weiter, mit inhaltlichen Variationen je nach Region und Kanton. Zu den Zielen im Bereich des Sexualkundeunterrichts gehören die Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch, von sexuell übertragbaren Infektionen (STI) und ungewollten Schwangerschaften. Zudem sollen die Autonomie und die Beziehungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. Auf der Sekundarstufe II wird die Sexualaufklärung je nach Ausbildungstyp unterschiedlich vermittelt. In der beruflichen Grundbildung ist die Sexualaufklärung kontextabhängig entsprechend den beruflichen Anforderungen integriert, insbesondere in Ausbildungen im gesundheitlichen und sozialen Bereich. Die Rahmenlehrpläne (Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht RLP ABU und Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität RLP BM) behandeln die Thematik ebenfalls. Bei den Fachmittelschulen und den gymnasialen Maturitätsschulen hängt die Einbindung der Sexualaufklärung von den kantonalen Rahmenlehrplänen ab, wobei manche Kantone eine vertieftere Behandlung vorsehen.

Im sechsten Kapitel werden die Angebote der Aus- und Weiterbildung für Lehrkräfte im Bereich Sexualaufklärung beschrieben. Daraus geht hervor, dass die Ausbildung der Lehrpersonen in Sexualaufklärung nach sehr unterschiedlichen Ansätzen erfolgt; diese variieren je nach Bildungsinstitution, die Pflicht- oder Wahlmodule vorsehen kann, je nach Umfang dieser Module und deren fachlicher Einbindung (entweder in bestimmten Fachbereichen oder in allgemeinen Modulen zu Gesundheitsförderung und Prävention oder in spezifischen Modulen zur Sexualaufklärung) sowie je nach Dauer. Diese Realität widerspiegelt die vielfältigen regionalen und institutionellen Kontexte bei der Gestaltung der Lehrkräfteausbildung. Was die Weiterbildung angeht, sind die Schweizer Lehrkräfte verpflichtet, über ihre gesamte Berufslaufbahn Weiterbildungen zu besuchen, und die Bildungsinstitutionen sollten ihren Bedürfnissen entsprechende Angebote bereitstellen. Angebote für Weiterbildungen in sexueller Gesundheit sind vorhanden, darunter sowohl kürzere Schulungen als auch umfassendere Spezialisierungsprogramme wie CAS, DAS oder MAS. Die Kosten für diese Ausbildungen sind sehr unterschiedlich, ebenso die Möglichkeiten einer Subventionierung. Manche Spezialisierungsprogramme bleiben kostspielig.

Das siebte Kapitel geht kurz auf die Vielfalt der im Sexualkundeunterricht in der Schule verwendeten pädagogischen Ressourcen ein, da die Kantone eigenständig über die Auswahl der Lehrmittel entscheiden. Dabei ist festzustellen, dass mehrere dieser Ressourcen nicht unbedingt spezifisch für den Unterricht konzipiert wurden, sondern sich an eine breitere Zielgruppe aus Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften richten.

Die von der PH ZH durchgeführte externe Studie hat die aktuellen Herausforderungen aufgezeigt. So besteht eine grosse Heterogenität zwischen den kantonalen Praktiken, zwischen Sprachregionen wie auch zwischen den verschiedenen Schulstufen und Bildungsgängen. Die Unterschiede betreffen die im Sexualkundeunterricht behandelten Inhalte, die Qualität der Unterrichtsmaterialien wie auch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Auch die Lehrkräfteausbildung ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich sehr unterschiedlich, was der Qualität und der Einheitlichkeit des Sexualkundeunterrichts abträglich sei. Die Autorinnen und Autoren der PH ZH zeigen verschiedene Handlungsfelder auf, unter anderem die ihrer Ansicht nach vorhandene Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der kantonalen Praktiken über gemeinsame Leitlinien zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Sexualaufklärung, die Schaffung spezifischer, für alle Lehrpersonen zugänglicher Weiterbildungen und eine verstärkte Unterstützung der Kantone im Bereich der pädagogischen Ressourcen.<sup>1</sup> Ausgehend von diesen Resultaten beantwortet das Kapitel 8 die im Postulat aufgeworfenen Fragen.

Im neunten Kapitel hält der Bundesrat fest, dass die aktuell auf Bundesebene umgesetzten Massnahmen den von der Studie identifizierten Bedürfnissen bereits ausreichend gerecht werden. Ohne neue Massnahmen vorzuschlagen, empfiehlt er, die laufenden Bemühungen fortzusetzen und den Fokus auf die Stärkung der bestehenden Initiativen und die Verbesserung des Dialogs sowie des Austauschs bewährter Praktiken zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu richten. Dabei gilt es dem aktuellen Rechtsrahmen und den verfügbaren finanziellen Mitteln Rechnung zu tragen.

Abschliessend bekräftigt der Bundesrat sein Engagement für die Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt, und insbesondere das Recht auf eine umfassende Sexualaufklärung, gemäss den von der Schweiz ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen. Er unterstreicht die Bedeutung der Sexualaufklärung für die Förderung der öffentlichen Gesundheit, denn sie trägt zur Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen, ungewollten Schwangerschaften und sexualisierter Gewalt bei. Überdies anerkennt er die

---

<sup>1</sup> Vgl. Kap. 8 sowie den Bericht der externen Studie der PH ZH, Keller, R., Kirchhoff, E. & Schoch, S. (2024). Sex Education Switzerland (SES) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz. Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Zürich: Pädagogische Hochschule Zürich. Der gesamte Bericht der externen Studie liegt in deutscher und französischer Sprache vor, das *Management Summary* ist in den drei Amtssprachen sowie auf Englisch verfügbar. Die Dokumente sind zu finden unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund–Kantone > Sexualaufklärung

## Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz

von der Studie ermittelten Lücken und ist der Auffassung, dass die in Kapitel 9 erwähnten Handlungsfelder unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung und der jeweiligen Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure weiterverfolgt werden sollten. Der Bundesrat ist ausserdem überzeugt, dass die Sexualaufklärung im Rahmen des formellen Bildungssystems von den Verantwortlichen auf einem hohen Niveau und angemessen gewährleistet wird. Sollten Mängel festgestellt werden, müssten die betroffenen Behörden entsprechende Massnahmen ergreifen.

## Synthèse

Le présent rapport répond au postulat 22.3877 de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-CN), intitulé « Analyse des standards en matière d'éducation sexuelle à l'école en Suisse » et déposé le 30 juin 2022. Ce postulat charge le Conseil fédéral de dresser un état des lieux de la mise en œuvre de l'éducation sexuelle en Suisse, tâche qui s'inscrit dans la continuité des rapports antérieurs en réponse aux postulats 14.4115 Regazzi et 18.4048 Reynard.

Le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) a été chargé d'élaborer le rapport du Conseil fédéral. Il a mené des travaux préparatoires avec un groupe d'accompagnement (GA) composé de représentantes et représentants de différents offices fédéraux ainsi que de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) et celle des affaires sociales (CDAS). Afin de répondre au mieux aux questions formulées par le postulat, le SEFRI a mandaté des spécialistes de la *Pädagogische Hochschule Zürich* (Haute école pédagogique de Zurich, PH ZH) pour réaliser une étude externe indépendante sur la mise en œuvre de l'éducation sexuelle en Suisse. Cette étude s'est concentrée sur quatre domaines principaux : (1) évaluer la mise en œuvre de l'éducation sexuelle dans l'enseignement obligatoire, l'enseignement spécialisé ainsi que le degré secondaire II à travers les différentes régions linguistiques et les cantons ; (2) présenter la conception de l'offre de formation initiale et continue du corps enseignant ; (3) clarifier les questions liées à l'accès à l'éducation sexuelle pour les enfants et les jeunes ; (4) dresser un bilan des forces et des faiblesses du système actuel et proposer des pistes d'amélioration.

Les membres du groupe d'accompagnement (GA) ont soutenu le SEFRI dans le cadre de l'établissement de l'approche générale du rapport du Conseil fédéral, de l'élaboration du mandat pour une étude externe, du travail de suivi de l'étude externe et de l'élaboration du rapport du Conseil fédéral.

Ainsi, le présent rapport offre une vue d'ensemble de l'état actuel de l'application de l'éducation sexuelle en Suisse et explore ses différentes dimensions à l'échelle fédérale et cantonale en mettant en lumière les défis à relever et les lacunes à combler. Le premier chapitre présente le contexte politique dans lequel s'inscrit la démarche du postulat. Le deuxième chapitre définit la notion d'éducation sexuelle et en précise les objectifs principaux. Le troisième chapitre examine le cadre légal, tant international que suisse, qui régit l'éducation sexuelle et clarifie la répartition des compétences entre les différents niveaux, notamment entre les autorités fédérales et cantonales.

Les chapitres 4 et 5 sont consacrés aux plans d'études cadres (PEC) pour l'école obligatoire (degré primaire et secondaire I) et le post-obligatoire (secondaire II) en détaillant les contenus prescrits en matière d'éducation sexuelle. Ces chapitres montrent que l'éducation sexuelle est intégrée dans les trois PEC régionaux applicables à la scolarité obligatoire (*Lehrplan 21* [LP 21], Plan d'études romand [PER], *Piano di studio Ticinese* [PdS]). Celle-ci commence en primaire et se poursuit tout au long du secondaire I, avec des variations dans les contenus et les approches selon les régions et les cantons. Les objectifs en ce qui concerne l'éducation sexuelle incluent la prévention des violences sexualisées et des abus sexuels, des infections sexuellement transmissibles (IST) et des grossesses non désirées tout en développant l'autonomie et les compétences relationnelles des élèves. Au niveau du secondaire II, elle est abordée de différentes manières selon la voie de formation. Dans la formation professionnelle initiale, l'éducation sexuelle est intégrée de manière contextuelle en fonction des exigences professionnelles, notamment dans les secteurs des soins et du social. Les PEC (plan d'études cadre de l'enseignement de la culture générale [PEC EnCG] et plan d'études cadre pour la maturité professionnelle [PEC MP]) abordent également cette thématique. Pour les écoles de culture générale et les écoles de maturité gymnasiale, l'intégration de l'éducation sexuelle dépend des plans d'études cantonaux, avec une approche plus développée dans certains cantons.

Le sixième chapitre décrit les offres de formation initiale et continue du corps enseignant en matière d'éducation sexuelle. Il met en évidence que la formation initiale du corps enseignant est dispensée

selon des approches très différentes ; celles-ci dépendent de l'établissement de formation, que ce soit au niveau du caractère obligatoire ou facultatif des modules de formation, de l'étendue de ces modules et de leur intégration disciplinaire (soit dans des domaines spécialisés, soit dans des modules généraux de promotion de la santé et de prévention, soit dans des modules spécifiques d'éducation sexuelle) ou encore de leur durée. Cette réalité reflète la variété des contextes régionaux et institutionnels dans l'organisation de la formation initiale du corps enseignant. Concernant la formation continue, en principe, les enseignantes et enseignants suisses sont tenus de suivre des formations tout au long de leur carrière, et les établissements de formation devraient quant à eux mettre à disposition des offres adaptées à leurs besoins. L'offre de formation continue en santé sexuelle existe, incluant des programmes courts et des programmes de spécialisation tels que les *Certificates of Advanced Studies* (CAS), les *Diplomas of Advanced Studies* (DAS) ou les *Masters of Advanced Studies* (MAS). Les coûts de ces formations varient fortement et les possibilités de subventionnement également. Certains programmes de spécialisation restent onéreux.

Le septième chapitre présente de manière succincte la diversité des ressources pédagogiques utilisées dans l'enseignement de l'éducation sexuelle à l'école, diversité qui s'explique par l'autonomie des cantons en matière de choix du matériel didactique. Il est également à noter que plusieurs de ces ressources n'ont pas toujours été conçues spécifiquement pour l'enseignement, mais s'adressent plutôt à un public plus large, incluant les enfants, les jeunes, les parents ainsi que le corps enseignant.

L'étude externe, menée par la PH ZH, a permis de mettre en lumière les défis existants. Il existe une grande hétérogénéité entre les pratiques cantonales, les régions linguistiques, les différents degrés scolaires et les diverses filières d'études. Ces différences concernent les contenus traités pendant les cours d'éducation sexuelle, la qualité des ressources pédagogiques ou encore les ressources financières à disposition. La formation du corps enseignant varie également de façon considérable, tant dans son contenu que dans sa durée, ce qui peut compromettre la qualité et l'uniformité de l'enseignement de l'éducation sexuelle. Les autrices et auteurs de la PH ZH proposent différents axes d'intervention, parmi lesquels l'harmonisation des pratiques cantonales par la définition de lignes directrices communes destinées à garantir une éducation sexuelle de qualité, la création de formations continues spécifiques et accessibles à tout le corps enseignant ainsi qu'un soutien accru aux cantons en matière de ressources pédagogiques<sup>2</sup>. Sur la base de ces résultats, le chapitre 8 répond aux questions soulevées par le postulat.

Dans le chapitre 9, le Conseil fédéral considère que les mesures actuellement mises en œuvre au niveau fédéral répondent déjà de manière satisfaisante aux besoins identifiés par cette étude. Sans proposer de nouvelles mesures, il préconise de poursuivre les efforts en cours en mettant l'accent sur la consolidation des initiatives existantes ainsi que sur l'amélioration du dialogue et des échanges de bonnes pratiques entre les différentes parties prenantes, dans le respect du cadre légal existant et en fonction des ressources financières disponibles.

Le Conseil fédéral conclut en affirmant son engagement en faveur des droits de l'enfant et de la protection de l'enfant contre la violence, plaidant notamment pour le droit à une éducation sexuelle complète, conformément aux conventions internationales ratifiées par la Suisse. Il souligne l'importance de l'éducation sexuelle pour la promotion de la santé publique, qui contribue à la prévention des IST, des grossesses non désirées et de la violence sexualisée. Il reconnaît les lacunes identifiées par l'étude et considère qu'il est pertinent d'explorer les axes d'intervention mentionnés au chapitre 9 dans le respect du cadre légal en vigueur et des compétences respectives de chaque partie prenante. Le

---

<sup>2</sup> Cf. chapitre 8 ainsi que rapport de l'étude externe de la PH ZH, Keller, R., Kirchhoff, E. & Schoch, S. (2024). *Sex Education Switzerland (SES) – Étude sur la mise en œuvre de l'éducation sexuelle en Suisse*. Rapport final sur mandat du SEFRI. Zurich : PH ZH. Le rapport de l'étude externe dans son intégralité est disponible en langue allemande et française, et le *Management Summary* est disponible dans les trois langues nationales ainsi qu'en anglais. Ces documents sont disponibles sur : [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Formation > Espace suisse de formation > Collaboration en matière de formation Confédération – cantons > Éducation sexuelle.

Conseil fédéral est également convaincu que dans le cadre du système de formation formel, l'éducation sexuelle est assurée par les responsables compétents à un niveau élevé et de manière adéquate. Toutefois, si des manquements venaient à être identifiés, les autorités concernées devraient prendre les mesures nécessaires pour y remédier.

## Sintesi

Il presente rapporto del Consiglio federale è stato elaborato dalla Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione (SEFRI) in adempimento del postulato 22.3877 della Commissione della scienza, dell'educazione e della cultura del Consiglio nazionale (CSEC-N). Il postulato, intitolato «Analisi degli standard relativi all'educazione sessuale nelle scuole in Svizzera», chiede all'Esecutivo di fare il punto della situazione in merito all'educazione sessuale in Svizzera, compito che si inserisce nel quadro dei precedenti rapporti redatti in risposta ai postulati 14.4115 Regazzi e 18.4048 Reynard.

Su incarico del Consiglio federale, la SEFRI ha svolto i lavori preliminari insieme a un gruppo d'accompagnamento (GA) composto da rappresentanti di diversi uffici federali, della Conferenza delle diretrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE) e della Conferenza delle diretrici e delle direttori cantonali delle opere sociali (CDOS). Per rispondere al meglio alle domande sollevate dal postulato, la SEFRI ha inoltre commissionato a un gruppo di specialisti dell'Alta scuola pedagogica di Zurigo (*Pädagogische Hochschule Zürich; PH ZH*) uno studio esterno e indipendente sull'attuazione dell'educazione sessuale in Svizzera. Lo studio si è concentrato su quattro campi tematici: (1) valutare l'attuazione dell'educazione sessuale nella scuola dell'obbligo, nell'insegnamento specializzato e al livello secondario II nelle diverse regioni linguistiche e nei Cantoni; (2) analizzare l'offerta formativa di base e continua per il corpo docenti; (3) chiarire le questioni relative all'accesso all'educazione sessuale per bambini e giovani; (4) tracciare un bilancio dei punti di forza e delle lacune dell'attuale sistema e proporre miglioramenti.

I membri del gruppo d'accompagnamento (GA) hanno aiutato la SEFRI a definire l'approccio generale del presente rapporto, a elaborare il mandato per lo studio esterno nonché nei lavori di follow-up e nella stesura del testo finale del presente rapporto.

Il rapporto fornisce dunque una panoramica dell'educazione sessuale in Svizzera, esplora le sue varie dimensioni a livello federale e cantonale e mette in rilievo problematiche e lacune. Il primo capitolo illustra il contesto politico in cui si inserisce il postulato, il secondo definisce il concetto di educazione sessuale e ne presenta i principali obiettivi, mentre il terzo esamina il quadro giuridico internazionale e nazionale che disciplina l'educazione sessuale chiarendo la ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni.

I capitoli quattro e cinque sono invece dedicati all'educazione sessuale come definita nei programmi quadro della scuola dell'obbligo (livello primario e secondario I) e in quelli della formazione post-obbligatoria (livello secondario II). Questi capitoli mostrano che l'educazione sessuale è integrata nei tre programmi quadro regionali della scuola dell'obbligo (*Lehrplan 21, Plan d'études romand*, Piano di studio). L'insegnamento inizia nella scuola elementare e prosegue per tutta la scuola secondaria di livello I, con variazioni nei contenuti e nell'approccio a seconda della regione e del Cantone. Gli obiettivi dell'educazione sessuale sono: prevenire la violenza sessualizzata, gli abusi, le infezioni sessualmente trasmissibili (IST) e le gravidanze indesiderate nonché sviluppare l'autonomia e le capacità relazionali degli alunni. Al livello secondario II, l'educazione sessuale viene affrontata in modi diversi a seconda del tipo di formazione. Nella formazione professionale di base, è trattata in funzione del contesto e dei requisiti professionali, in particolare nei settori delle cure e del sociale. Anche i programmi quadro affrontano questo tema (programma quadro per l'insegnamento della cultura generale PQCG e programma quadro d'insegnamento per la maturità professionale PQMP). L'integrazione dell'educazione sessuale nei curriculum delle scuole di cultura generale e dei licei varia a seconda dei piani di studio cantonali. Alcuni Cantoni adottano un approccio più particolareggiato.

Il sesto capitolo verte sull'offerta formativa di base e continua del corpo insegnanti. Ne è emerso che a livello di formazione di base l'educazione sessuale per il corpo docenti viene impartita con approcci molto diversi: a seconda della scuola, l'insegnamento avviene sotto forma di moduli obbligatori o facoltativi più o meno approfonditi, di durata variabile e integrati o meno in un'altra materia (campi

tematici, moduli generali di promozione della salute e prevenzione o moduli specifici). Questo quadro riflette la varietà dei contesti regionali e istituzionali in cui è organizzata la formazione di base del corpo docenti. Quanto alla formazione continua, gli insegnanti in Svizzera sono sostanzialmente tenuti a frequentare corsi di formazione durante l'intera carriera e le scuole, dal canto loro, dovrebbero mettere a punto un'offerta modellata sulle loro esigenze. Esistono corsi di formazione continua sulla salute sessuale, ivi compresi brevi programmi e corsi di specializzazione sotto forma di CAS, DAS o MAS. I costi di queste offerte e le possibilità di sovvenzione variano notevolmente; alcuni sono decisamente cari.

Il settimo capitolo presenta in modo succinto la varietà delle risorse didattiche utilizzate per impartire l'educazione sessuale nelle scuole, tenendo conto della competenza dei Cantoni nella scelta del materiale didattico. A questo proposito occorre sottolineare che molte di queste risorse non sono state concepite specificamente per l'insegnamento, ma sono piuttosto rivolte a un pubblico più ampio, che comprende bambini, giovani, genitori e corpo docenti.

Lo studio esterno condotto dalla PH ZH ha evidenziato le principali sfide. Esiste una grande eterogeneità tra le diverse pratiche cantonali, le regioni linguistiche e i vari livelli scolastici e corsi di studio. Queste differenze riguardano i contenuti trattati nei corsi di educazione sessuale, la qualità delle risorse didattiche impiegate e i fondi disponibili. Anche la formazione del corpo docenti varia notevolmente sia in termini di contenuti che di durata, il che può compromettere la qualità e l'uniformità dell'insegnamento. Gli autori della PH ZH propongono pertanto una serie di misure d'intervento, tra cui l'armonizzazione delle pratiche cantonali attraverso linee guida comuni per garantire un'educazione sessuale di qualità, la creazione di corsi specifici di formazione continua accessibili a tutti gli insegnanti nonché un maggiore sostegno ai Cantoni in termini di risorse didattiche<sup>3</sup>. Alla luce di questi risultati, l'ottavo capitolo affronta le domande sollevate dal postulato.

Nel nono capitolo, il Consiglio federale conclude che le misure attuate a livello federale rispondono già in maniera soddisfacente alle esigenze individuate dallo studio. L'Esecutivo non propone nuove misure, ma raccomanda di portare avanti gli sforzi attuali ponendo l'accento sul consolidamento delle iniziative esistenti e sul miglioramento del dialogo e dello scambio di buone pratiche tra i vari attori, e questo nel rispetto del quadro giuridico vigente e in funzione delle risorse finanziarie disponibili.

Il Consiglio federale riafferma quindi il suo impegno per i diritti dei bambini e la loro protezione dalla violenza, in particolare il diritto a un'educazione sessuale completa in conformità con le convenzioni internazionali ratificate dalla Svizzera. Sottolinea l'importanza dell'educazione sessuale nel promuovere la salute pubblica contribuendo a prevenire le infezioni sessualmente trasmissibili, le gravidanze indesiderate e la violenza sessualizzata. L'Esecutivo prende atto delle lacune individuate dallo studio ed è disposto a valutare gli interventi menzionati nel capitolo nove, sempre rispettando il quadro giuridico vigente e le competenze dei vari soggetti. Il Consiglio federale è inoltre convinto che l'educazione sessuale, in quanto parte del sistema educativo formale, sia insegnata ad alto livello e in modo adeguato. In presenza di lacune, spetta alle autorità competenti prendere le dovute misure.

---

<sup>3</sup> Cfr. cap. 8 e il rapporto dello studio esterno della PH ZH, Keller, R., Kirchhoff, E. & Schoch, S. (2024). Sex Education Switzerland (SES) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz. Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Zürich: Pädagogische Hochschule Zürich.. L'intero rapporto è in tedesco e francese, mentre la sua sintesi è disponibile nelle tre lingue nazionali e in inglese. Questi documenti sono consultabili all'indirizzo: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Formazione > Spazio formativo svizzero > Cooperazione tra Confederazione e Cantoni in materia di formazione > Educazione sessuale.

## Abkürzungsverzeichnis

ABU	Allgemeinbildender Unterricht
AHS	Aids-Hilfe Schweiz
Aids	Acquired Immune Deficiency Syndrome (erworbenes Immunschwächesyndrom)
ALECSS	<i>Association des spécialistes en santé sexuelle de Suisse latine : éducation – formation – conseil</i>
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARTANES	<i>Association romande et tessinoise des éducatrices/teurs et formatrices/teurs en santé sexuelle et reproductive</i>
ARTCOSS	Association romande et tessinoise des conseillères en santé sexuelle
AS	Amtliche Sammlung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
BBV	Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101)
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)
BFE	Bundesamt für Energie
BG	Begleitgruppe
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
CAS	<i>Certificate of Advanced Studies</i>
CEAS	<i>Commissione per l'educazione affettiva e sessuale nella scuola</i> (Kommission für Sexualaufklärung des Kantons Tessin)
CIIP	<i>Conférence intercantionale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin</i>
CRC	<i>Committee on the Rights of the Child</i>
DAS	<i>Diploma of Advanced Studies</i>
DECS	<i>Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport</i> (Bildungs-, Kultur- und Sportdepartements des Kantons Tessin)
DSS	<i>Dipartimento della sanità e della socialità</i> (Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Tessin)
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

## Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHB	Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
EKSG	Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (bis Dezember 2019)
EKSI	Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (SR 818.101)
ERG	Ethik, Religionen, Gemeinschaft
ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
FMS	Fachmittelschulen
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GIG	Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 (SR 151.1)
GLES	<i>Gruppo di lavoro per l'educazione sessuale nella scuola</i> (Arbeitsgruppe für die Sexualaufklärung in der Schule)
GS EDK	Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
GS SODK	Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
HarmoS	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
HBV	Hepatitis-B-Virus
HCV	Hepatitis-C-Virus
HES-SO	Fachhochschule Westschweiz
HETS	<i>Haute école de travail social</i> (Hochschule für Soziale Arbeit in der Westschweiz)
HfH	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20)
HIV	Human Immunodeficiency Virus (menschliches Immunschwäche-Virus)
HSLU	Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
IPPF	<i>International Planned Parenthood Federation</i>
IUFE	Institut universitaire de formation des enseignants. Im Kanton Genf werden Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen am <i>Institut universitaire de formation des enseignants</i> (IUFE) der Universität Genf ausgebildet.
JSFVG	Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vom 30. September 2022 (SR 446.2)
JSFVV	Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vom 26. Juni 2024 (SR 446.21)

## Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz

KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011 (SR 446.1)
KRK	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
LGBTQ+	Abkürzung für die englischen Begriffe Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer (lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell/transgender) und andere
LP 21	Lehrplan 21
MAS	<i>Master of Advanced Studies</i>
MI	Medien und Informatik
MITIC	Medien, Bilder, Informations- und Kommunikationstechnologien. Es war Teil der Allgemeinbildung im PER. Seit 2021 ist Medienkompetenz ein eigener Fachbereich.
NAP IK	Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026
NAPS	Nationales Programm (NAPS): Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NMG	Natur, Mensch, Gesellschaft
NRO	Nichtregierungsorganisation ( <i>Non-governmental organization, NGO</i> )
NT	Natur und Technik
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
OHG	Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (SR 312.5)
PdS	<i>Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese</i>
PER	<i>Plan d'études romand</i>
PH FHNW	Pädagogische Hochschule Fachhochschule Nordwestschweiz
PH NMS Bern	Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern
PH ZH	Pädagogische Hochschule Zürich
PH	Pädagogische Hochschule
RLP ABU	Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht
RLP BM	Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität
RLP	Rahmenlehrplan
RZG	Räume, Zeiten, Gesellschaften
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDG	<i>Sustainable Development Goals</i> (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
SGCH	Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz
SHLR	Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach
SKBF	Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung

## Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz

SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Rechtssammlung
STI	Sexuell übertragbare Infektionen
SUPSI-DFA/ASP	<i>Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento formazione e apprendimento / Alta scuola pedagogica</i> (Fachhochschule der italienischen Schweiz, Departement für Ausbildung und Lernen / Pädagogische Hochschule)
TES	<i>Team per l'Educazione alla Sessualità e all'affettività</i> (Team für Sexualaufklärung-des Kantons Tessin)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WAH	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBK-N	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates
WHO	Weltgesundheitsorganisation

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>I</b>
<b>Synthèse .....</b>	<b>IV</b>
<b>Sintesi .....</b>	<b>VII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IX</b>
<b>1      Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1    Ausgangslage .....	1
1.2    Auftrag .....	4
1.3    Begleitgruppe .....	4
1.4    Beauftragung der Pädagogischen Hochschule Zürich mit der Durchführung einer unabhängigen externen Studie .....	4
1.5    Aufbau des Berichts .....	5
<b>2      Definition und Ziele der schulischen Sexualaufklärung .....</b>	<b>6</b>
<b>3      Gesetzlicher Rahmen und Kompetenzregelung zur Sexualaufklärung .....</b>	<b>8</b>
3.1    Völkerrecht .....	8
3.2    Innerstaatliches Recht.....	9
3.2.1    Grundrechte und verfassungsrechtliche Ziele .....	10
3.2.2    Kompetenzbereich des Bundes .....	11
3.2.3    Kompetenzbereich der Kantone .....	12
<b>4      Normativer Rahmen für die Sexualaufklärung in der obligatorischen Schule.....</b>	<b>14</b>
4.1    Lehrplan 21 .....	14
4.2    Plan d'études romand .....	16
4.3    Piano di Studio della scuola dell'obbligo ticinese .....	17
4.4    Sonderpädagogik.....	18
<b>5      Normativer Rahmen für die Sexualaufklärung auf Sekundarstufe II.....</b>	<b>21</b>
5.1    Berufsbildung.....	21
5.2    Fachmittelschulen .....	21
5.3    Gymnasiale Maturitätsschulen.....	22
<b>6      Ausbildung der Lehrkräfte und der in der Klasse eingesetzten externen Fachpersonen .....</b>	<b>23</b>
6.1    Lehrkräfteausbildung .....	23
6.2    Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte und in der Klasse eingesetzte externe Fachpersonen .....	24
<b>7      Pädagogische Ressourcen.....</b>	<b>27</b>
<b>8      Antworten auf die Fragen des Postulats .....</b>	<b>29</b>
8.1    Umsetzung der Sexualaufklärung .....	29
8.2    Anzahl Stunden für die Sexualaufklärung an der obligatorischen Schule .....	30
8.3    Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen.....	31
8.4    Qualität und Relevanz der Lehrmittel für die Sexualaufklärung .....	31
8.5    Finanzierung der Sexualaufklärung .....	32
8.6    Rolle der externen Fachpersonen .....	32
8.7    Massnahmen zur Einführung schweizweiter Standards .....	33

<b>9</b>	<b>Massnahmen des Bundes zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen .....</b>	<b>34</b>
<b>10</b>	<b>Schlussfolgerung .....</b>	<b>36</b>
<b>11</b>	<b>Bibliografie .....</b>	<b>37</b>
<b>12</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>40</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Am 30. Juni 2022 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) das Postulat 22.3877 «Analyse der Standards im Bereich der schulischen Sexualaufklärung in der Schweiz»<sup>4</sup> eingereicht. Das Postulat entstand im Zuge der Diskussionen zur Petition 21.2037 der Frauensession 2021 «Zugang zu ganzheitlicher und professioneller sexueller Bildung für alle». Damals hat die WBK-N vom Bundesrat eine Vertiefung der Thematik gefordert, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Sexualaufklärung an den Schulen, um herauszufinden, welche Rolle Bund und Kantone in diesem Bereich einnehmen und ob die regionalen Lehrpläne zu einer Vereinheitlichung geführt haben.

Ungeachtet der Stellungnahme des Bundesrates, der einen Bericht für nicht notwendig hielt, hat der Nationalrat das Postulat am 29. September 2022 mit 101 zu 77 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

In den vergangenen zehn Jahren hat der Bundesrat anerkannt, dass die Verantwortung für die Sexualaufklärung der Kinder in erster Linie den Eltern zufällt.<sup>5</sup> Er weist jedoch auch auf die wichtige ergänzende Rolle der an der Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I) und in nachobligatorischen Ausbildungen (Sekundarstufe II) vermittelten Sexualaufklärung hin. Da die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von hohem öffentlichem Interesse ist, gehört die ihrem Entwicklungsstand angemessene Sexualaufklärung zum allgemeinen Auftrag der Schule.<sup>6</sup> Diese Haltung wurde nicht nur vom Bundesgericht 2014<sup>7</sup> in seinem Urteil zu einem konkreten Streitfall zwischen Eltern und der Erziehungsdirektion des Kantons Basel-Stadt, sondern auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2017 bestätigt. Letzterer bekräftigte, dass die schulische Sexualaufklärung legitime Ziele von allgemeinem Interesse verfolgt.<sup>8</sup>

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten 20 Jahre, unter anderem die Bewegungen für die Verhinderung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt, die Forderungen nach Rechten für lesbische, schwule, bisexuelle, trans, queere und andere Menschen (LGBTQ+)<sup>9</sup>, die Anerkennung des Rechts auf Sexualität und Fortpflanzung für Menschen mit Behinderungen und die Anerkennung der Kinderrechte haben die Entwicklung der Sexualaufklärung begleitet und die gesellschaftliche Wahrnehmung ihrer Rolle geprägt.<sup>10</sup> Während sich die schulische Sexualaufklärung früher traditionell auf die menschliche Fortpflanzung, die Prävention von HIV/Aids und ungewollten Schwangerschaften beschränkte, wurde

---

Alle nachfolgend erwähnten Internetquellen wurden zwischen Februar und Juli 2024 konsultiert.

<sup>4</sup> Der Wortlaut des Postulats und die Stellungnahme des Bundesrates sind in Anhang 1 zu finden.

<sup>5</sup> In seiner Botschaft zur Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule» vom 28. November 2014 hielt der Bundesrat fest, dass in der Schweiz die primäre Verantwortung für die Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen bei den Eltern liegt (BBI 2015 713, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2015/58/de>). Dieser Grundsatz wurde in «Prüfung der Grundlagen zur Sexualaufklärung», Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014, Bern, Februar 2018, S. 7. bekräftigt. Verfügbar auf der Seite des Bundesamts für Gesundheit (BAG): [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Gesund leben > Gesundheitsförderung & Prävention > Gesundheit in Kindheit und Jugend > Sexualaufklärung.

<sup>6</sup> Prüfung der Grundlagen zur Sexualaufklärung, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014, Bern, Februar 2018, S. 7.

<sup>7</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 15. November 2014 (2C\_132/2014, 2C\_133/2014), verfügbar unter <https://www.bger.ch/>.

<sup>8</sup> Entscheid des EGMR, Beschwerde Nr. 22338/15, A.R. und L.R. gegen die Schweiz, vom 19. Dezember 2017 und bekanntgegeben am 18. Januar 2018. Verfügbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/fre/?i=001-180402>.

<sup>9</sup> Für weitere Informationen siehe auch die Website des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Seit 2024 werden Fragen zur Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans sowie intergeschlechtlichen Personen (LGBTI) vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) behandelt.

<sup>10</sup> *Droits humains et éducation sexuelle, Contexte, perceptions et pratiques*, Caroline Jacot-Descombes, Maryvonne Charmillot und Agnès Földházi, Éditions ies, Haute école de travail social, Genf 2021, S. 25-33.

## Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz

ihr Themenspektrum allmählich im Sinne eines ganzheitlichen, auf die Menschenrechte gestützten Ansatzes erweitert.<sup>11</sup>

Der Übergang zu diesem sogenannten ganzheitlichen Ansatz setzte 2004 ein, als das Bundesamt für Gesundheit in seinem nationalen HIV/Aids-Programm 2004–2008 auf die Notwendigkeit der Sexualaufklärung zur Prävention und Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie hinwies. Trotz anfänglicher Unterstützung wurde der Bundesbeitrag an ein Kompetenzzentrum für Sexualpädagogik und Schule 2013 aufgrund von parlamentarischen Einsprüchen gestrichen. Parallel dazu entstand eine Volksinitiative gegen den Sexualkundeunterricht in der Schule.<sup>12</sup> Sie war von Eltern ins Leben gerufen worden, die ihre Sorgen um einen im Kanton Basel-Stadt eingeführten pädagogischen Koffer – die sogenannte Sexbox<sup>13</sup> – medienwirksam verbreiteten. Der Bundesrat und das Parlament empfahlen 2014 die Ablehnung der Volksinitiative, die schliesslich 2015 vom Initiativkomitee zurückgezogen wurde.<sup>14</sup> Gleichzeitig fand die Sexualaufklärung allmählich Eingang in die RLP der Kantone.

Die Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH)<sup>15</sup> spielt als nationale Dachorganisation eine wichtige Rolle bei der Förderung der sexuellen Gesundheit und beim Schutz sexueller Rechte und setzt sich für eine nachhaltige Verbesserung der sexuellen Gesundheit in der Schweiz ein. Ihr Auftrag ist vielfältig und umfasst verschiedene Tätigkeiten. So erarbeitet SGCH insbesondere unabhängige und qualitativ hochwertige Informationen über sexuelle Gesundheit, die sie ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Die Stiftung konzentriert sich auf mehrere Themenfelder: Sexualaufklärung, reproduktive Gesundheit, Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI), Verhinderung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie psychische Gesundheit. 2014 entstand aus der Zusammenarbeit der SGCH mit der *Association romande et tessinoise des éducatrices/teurs et formatrices/teurs en santé sexuelle et reproductive ARTANES*<sup>16</sup> der Westschweizer Referenzrahmen *Cadre de référence pour l'éducation sexuelle en Suisse romande*<sup>17</sup>. Eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten der Sexualaufklärung aus allen Westschweizer Kantonen hatte sich ein Jahr lang mit der Erarbeitung dieses Referenzrahmens befasst. Das Dokument beleuchtet die gemeinsamen Ziele des Sexualkundeunterrichts auf den verschiedenen Stufen der obligatorischen Schule. Es bezieht sich auf die formelle Sexualaufklärung im schulischen Umfeld, die die informelle Sexualaufklärung durch die Eltern in der Familie ergänzen soll.

Ein Jahr später, 2015, lancierte die SGCH die Allianz für Sexualaufklärung<sup>18</sup>, ein Netzwerk aus schweizerischen nicht-gewinnorientierten Organisationen, das von der Stiftung SGCH koordiniert wird.

---

<sup>11</sup> *Droits humains et éducation sexuelle, Contexte, perceptions et pratiques*, Caroline Jacot-Descombes, Maryvonne Charmillot und Agnès Földházi, Éditions ies, Haute école de travail social, Genf 2021, S. 25-33.

<sup>12</sup> Die Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule» wurde am 5. Januar 2012 von der Bundeskanzlei vorgeprüft (BBI 2012 5837) und am 17. Dezember 2013 mit der nötigen Anzahl Unterschriften eingereicht.

<sup>13</sup> Die pädagogischen Hilfsmittel aus Holz und Plüsch, die die Geschlechtsorgane abbilden, gaben schweizweit Anstoss zu kontroversen Diskussionen.

<sup>14</sup> Die Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule» wurde am 29. Juni 2015 zurückgezogen (BBI 2015 5685).

<sup>15</sup> Die Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH) ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, die 1993 durch ihre Mitglieder, die heutigen Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit und die Fachstellen für Sexualaufklärung, gegründet wurde. Ihre Statuten basieren auf dem Aktionsprogramm der UN-Konferenz von Kairo 1994, das die reproduktiven Rechte erstmals als Menschenrechte anerkannte und in Bezug zur Geschlechtergleichstellung setzte. SGCH ist die Dachorganisation von 80 Fachstellen der sexuellen Gesundheit und der Sexualaufklärung der ganzen Schweiz sowie von zwei Fach- und Berufsverbänden in sexueller Gesundheit. SGCH ist seit 2009 akkreditiertes Mitglied der *International Planned Parenthood Federation* (IPPF) und seit 2011 Partnerin der LOVE LIFE-Kampagne und des «Nationalen Programms (NAPS): Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen» des Bundesamts für Gesundheit (BAG). SGCH arbeitet mit mehreren Fachhochschulen für Soziale Arbeit in der Schweiz zusammen und trägt zur Umsetzung und zur Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote zu sexueller Gesundheit bei. Sie ist zudem Mitglied verschiedener Schweizer Netzwerke, darunter das Netzwerk gegen die Mädchenbeschneidung, die Plattform Agenda 2030, das Netzwerk Istanbul-Konvention, die NGO-Plattform für Menschenrechte, die NGO-Koordination post Beijing Schweiz und Medicus Mundi Suisse. Mehr Informationen sind auf der Website <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/> zu finden.

<sup>16</sup> Fachverband für sexuelle Gesundheit der lateinischen Schweiz: *éducation – formation – conseil ALECSS* entstand 2017 aus dem Zusammenschluss der Verbände ARTCOSS (Westschweizer und Tessiner Verband der Berater/-innen in sexueller Gesundheit) und ARTANES (Westschweizer und Tessiner Verband der Sexualerziehenden).

<sup>17</sup> *Cadre de référence pour l'éducation sexuelle en Suisse romande*, Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz, *Association romande et tessinoise des animateurs en éducation sexuelle ARTANES*, 2014, S. 8.

<sup>18</sup> <https://www.alliance-educationsexuelle.ch/>.

Die Allianz setzt sich für die Förderung einer ganzheitlichen Sexualaufklärung ein und verteidigt das Recht auf Bildung und Information im Bereich der sexuellen Gesundheit gemäss den europäischen Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Zudem wirkt sie auf eine Vereinheitlichung und Verbesserung der häufig unterschiedlich umgesetzten schulischen Sexualaufklärung in den Kantonen hin, indem sie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Fachpersonen erleichtert. Ebenfalls 2015 erklärte die Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit<sup>19</sup> in einer Stellungnahme mit dem Titel «Sexuelle Gesundheit – eine Definition für die Schweiz»<sup>20</sup>, dass die Sexualaufklärung für die Förderung der sexuellen Gesundheit der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist.

Der Wandel hin zu einem ganzheitlichen Ansatz wirft jedoch in bestimmten gesellschaftlichen Kreisen Fragen auf oder stösst auf Widerstand. Damit rückt die Debatte über die schulische Sexualaufklärung in den Bereich der nationalen Politik, obwohl gemäss der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die Kantone für das öffentliche Schulwesen zuständig sind (Art. 62 BV).<sup>21</sup> Die in den nationalen Debatten aufgeworfenen Fragen betreffen unter anderem die Angemessenheit der schulischen Sexualaufklärung in Bezug auf das Alter der Kinder, die Qualität der pädagogischen Unterlagen und der Informationen, die Herkunft des verwendeten Materials, die Ausbildung der Lehrkräfte, den allfälligen Einbezug externer Fachleute oder die Anträge um Dispensationen vonseiten der Eltern.

Vor diesem Hintergrund reichte Nationalrat Fabio Regazzi 2014 das Postulat 14.4115 «Theoretische Grundlagen der Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung» ein, das die wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen des ganzheitlichen Ansatzes der Sexualaufklärung, auf die sich die Leistungen der Stiftung SGCH stützen, infrage stellt. Um das Postulat zu erfüllen, beauftragte der Bundesrat das BAG, einen Bericht zu verfassen. Das BAG braute seinerseits eine interdisziplinäre Expertengruppe damit, genau zu untersuchen, ob die von der SGCH verwendeten wissenschaftlich-fachlichen Grundlagen der ganzheitlichen Sexualaufklärung angemessen sind. 2017 validierte die interdisziplinäre Expertengruppe in ihrem Bericht den ganzheitlichen Ansatz und formulierte eine Reihe von Empfehlungen, um die ganzheitliche Sexualaufklärung besser in den Schulen der Schweiz zu verankern (Kessler et al. 2017). 2018 wurde der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 verabschiedet. Seinem Urteil zufolge sind die wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen für die Sexualaufklärung in der Schweiz «solide und international anerkannt und werden von der grossen Mehrheit der Sachverständigen begrüsst. Sie ermöglichen die Anwendung eines zweckmässigen Ansatzes zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung».<sup>22</sup>

Trotz konkreter Fortschritte in den vergangenen zehn Jahren – insbesondere mit der Aufnahme der Sexualaufklärung in die regionalen Lehrpläne – stellen sich weiterhin Fragen betreffend die Verfügbarkeit der Ressourcen und die Herausforderungen für die Lehrkräfte bei der Umsetzung einer ganzheitlichen Sexualaufklärung in der Schweiz. Gemäss einer im März 2022 durchgeföhrten Umfrage vermittelt der Schulunterricht nach wie vor hauptsächlich biologische und mechanische Aspekte der Sexualaufklärung (biologische Fakten zu Körper- und Geschlechtsmerkmalen, Verhütung, Geschlechtsverkehr, weiblicher Zyklus) und geht kaum auf gesellschaftliche Dimensionen der Sexualaufklärung ein (Gleichstellung der Geschlechter, Liebe, Lust und Beziehung, sexuelle Rechte,

---

<sup>19</sup> Ab dem 1. Januar 2020 wurde die Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit von der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) abgelöst.

<sup>20</sup> Sexuelle Gesundheit – eine Definition für die Schweiz, Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG), Bern, Mai 2015, S. 5. Verfügbar auf der Website des BAG: <https://www.bag.admin.ch> > Das BAG > Organisation > Ausserparlamentarische Kommissionen > Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) > Dokumente.

<sup>21</sup> Expertenbericht. Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern. Bern, Juni 2017. Erstellt im Rahmen des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2024, S. 18–19.

<sup>22</sup> Medienmitteilung des Bundesrates vom 21. Februar 2018, [Sexualaufklärung: wissenschaftliche und fachliche Grundlagen bestätigt \(admin.ch\)](https://www.admin.ch).

Konsens oder sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität).<sup>23</sup> Vor diesem Hintergrund wurde nun das Postulat 22.3877 angenommen, damit die Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz besser erfasst und eingeschätzt werden kann.

## 1.2 Auftrag

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die schulische Sexualaufklärung in den verschiedenen Kantonen umgesetzt wird. Der Bericht soll an die bereits vorliegenden Berichte in Erfüllung der Postulate 14.4115 Regazzi «Theoretische Grundlagen der Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung» und 18.4048 Reynard «Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem» anknüpfen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen erstellt werden.

Im Bericht ist zu untersuchen, wie die Praxis der Sexualaufklärung an den Schulen aussieht, welche Rolle Bundes- und kantonale Stellen einnehmen und ob die Rahmenlehrpläne (RLP) vereinheitlicht wurden. Thematisiert werden ausserdem die Qualität der Lehrkräfteausbildung, die Qualität des pädagogischen Materials und dessen Eignung zur Behandlung von sexualisierter Gewalt, die finanziellen Mittel, die Rolle der ausserschulischen Leistungserbringer sowie die Massnahmen zur Erreichung der nationalen Standards.

## 1.3 Begleitgruppe

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), das mit der Erarbeitung des bundesrätlichen Berichts beauftragt wurde, hat eine Begleitgruppe (BG) aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesämter sowie der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren gebildet (SODK).<sup>24</sup>

Die Mitglieder der BG haben das SBFI bei der Festlegung des allgemeinen Vorgehens für den Bericht des Bundesrates, bei der Erarbeitung des Auftrags für eine unabhängige externe Expertenstudie, bei der Auswertung dieser Studie und beim Verfassen des Berichts unterstützt.

Insgesamt hat sich die BG zwischen Sommer 2023 und Sommer 2024 fünfmal getroffen.

Die Arbeiten des SBFI wurden von den Mitgliedern der BG gutgeheissen.

## 1.4 Beauftragung der Pädagogischen Hochschule Zürich mit der Durchführung einer unabhängigen externen Studie

Das SBFI hat die Pädagogische Hochschule Zürich (PH ZH) beauftragt, eine unabhängige externe Studie zur Umsetzung der schulischen Sexualaufklärung in der Schweiz durchzuführen. Dabei wurde ein multiperspektivischer Ansatz gewählt, bei dem verschiedene Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen und nationalen Organisationen sowie im Bereich Bildung und Gesundheit tätige Berufsverbände einbezogen wurden. Die Studie berücksichtigt ausserdem die Beiträge der Aus- und Weiterbildungsinstitutionen für Lehrkräfte sowie weiterer an der Sexualaufklärung beteiligter

---

<sup>23</sup> gfs.bern, Bevölkerung empfindet Zustimmungslösung als besten Schutz gegen sexualisierte Gewalt, Wahrnehmung sexuelle Beziehungen und Gewalt Eine Studie im Auftrag von Amnesty International Schweiz, <https://www.gfsbern.ch/de/news/umfrage-wahrnehmung-sexualisierter-gewalt/>, im Auftrag von Amnesty International Schweiz, April 2022 (N=1012), S. 14.

<sup>24</sup> Zusammensetzung der Begleitgruppe: Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (GS EDK) und Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (GS SODK).

Akteurinnen und Akteure. Die Lehrpersonen respektive die Schulen wurden dabei nicht direkt beigezogen.

Die Studie wurde in vier thematische Hauptbereiche gegliedert, die jeweils auf die Schlüsselfragen des Postulats und des Auftrags des SBFI eingehen:

1. Regionale oder kantonale Umsetzung der schulischen Sexualaufklärung: Analyse der Konzeptualisierung, der Anwendung und der verfügbaren Ressourcen für die Sexualaufklärung auf verschiedenen Schulstufen.
2. Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und anderen beteiligten Fachpersonen: Evaluation der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Sexualaufklärung.
3. Zugang für Kinder und Jugendliche: Untersuchung der Orte des Zugangs zu Sexualaufklärung und der Dispensionsanträge von Eltern.
4. Bilanz und Verbesserungsvorschläge: Evaluation der Stärken und Schwächen des bestehenden Systems und Verbesserungsvorschläge.

Die wichtigsten Ergebnisse der externen Studie werden in Kapitel 8 des vorliegenden Berichts in Form von Antworten auf die im Postulat formulierten Fragen beschrieben.

Der gesamte Schlussbericht der externen Studie ist in deutscher und französischer Sprache auf der Website des SBFI<sup>25</sup> veröffentlicht. Auch das *Management Summary* der Studie ist in den drei Amtssprachen und auf Englisch verfügbar.

## 1.5 Aufbau des Berichts

Ziel dieses bundesrätlichen Berichts ist es, einen umfassenden Überblick über die Umsetzung der schulischen Sexualaufklärung in der Schweiz zu liefern und die verschiedenen Dimensionen der Sexualaufklärung auf nationaler Ebene zu untersuchen.

Im ersten Kapitel wird der politische Kontext beschrieben, in den das Anliegen des Postulats eingebettet ist. Das zweite Kapitel definiert die schulische Sexualaufklärung und präzisiert deren Hauptziele.

Im dritten Kapitel werden die für die Sexualaufklärung anwendbaren Rechtsgrundlagen untersucht und die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Ebenen, insbesondere zwischen Bund und Kantonen, geklärt.

Das vierte Kapitel liefert eine detaillierte Beschreibung der RLP für die Primarschule und die Sekundarstufe I, wobei die pädagogischen Ausrichtungen und die vorgeschriebenen Inhalte erläutert werden. Das fünfte Kapitel geht kurz auf die RLP für die Sekundarstufe II ein.

Im sechsten Kapitel geht es um die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich der Sexualaufklärung.

Das siebte Kapitel umreisst die Autonomie der Kantone in Bezug auf die Wahl der pädagogischen Ressourcen, die in der Schule verwendet werden.

Im achten Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse der von unabhängigen Fachpersonen der PH ZH durchgeführten Studie vorgestellt und die im Postulat aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Den Abschluss bilden die möglichen Handlungsfelder (Kap. 9) und die Schlussfolgerungen des Bundesrates (Kap. 10).

---

<sup>25</sup> [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Sexualaufklärung

## 2 Definition und Ziele der schulischen Sexualaufklärung

Sexualaufklärung ist eine sozialpädagogische sexuelle Bildung, die sowohl auf privater als auch auf gesellschaftlicher Ebene erfolgt und an der Schnittstelle zwischen den Handlungsfeldern Bildung, Gesundheit und Soziales angesiedelt ist.<sup>26</sup>

Gemäss dem Expertenbericht zur Sexualaufklärung in der Schweiz aus dem Jahr 2017<sup>27</sup>, der im Rahmen des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014 erstellt wurde, ist die Sexualaufklärung in der Schweiz weder offiziell definiert noch in einem Bundesgesetz oder in einer anderen Rechtsgrundlage verankert. Verschiedene gesetzliche und normative Bestimmungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Bildung geben aber einen Rahmen vor, bei dem die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sowie internationale Verpflichtungen des Bundes berücksichtigt werden.<sup>28</sup>

Im gleichen Bericht wird darauf hingewiesen, dass die «Standards für die Sexualaufklärung in Europa», die vom WHO-Regionalbüro für Europa gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und einer Expertengruppe aus über 20 Vertreterinnen und Vertretern aus Fachkreisen und Wissenschaft verschiedener europäischer Länder, einschliesslich der Schweiz, erarbeitet wurden, in der Schweiz weitgehend als wichtigster internationaler Standard und als evidenzbasiertes Hauptdokument anerkannt sind. Diese Standards sind für die Staaten rechtlich allerdings nicht bindend.

In Ermangelung einer offiziellen Definition für die Schweiz hat die Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI)<sup>29</sup> in ihrem Dokument «Sexuelle Gesundheit – eine Definition für die Schweiz»<sup>30</sup> aus dem Jahr 2015 die Definition der ganzheitlichen Sexualaufklärung des Referenzrahmens für die Sexualaufklärung in der französischsprachigen Schweiz übernommen. Wie in Kapitel 1 erwähnt, wurde dieser Referenzrahmen im Jahr 2014 von SGCH und ARTANES erarbeitet. Er wird auch im Expertenbericht zur Sexualaufklärung von 2017 als wichtiges Dokument für die Schweiz bezeichnet.

Die auf den Standards der WHO/BZgA basierende und im Referenzrahmen für die Sexualaufklärung in der französischsprachigen Schweiz beschriebene Definition der ganzheitlichen Sexualaufklärung wird allgemein als eine der massgebenden Definitionen anerkannt:

*«Eine umfassende Sexualaufklärung vermittelt Kindern und Jugendlichen unvoreingenommene und wissenschaftlich korrekte Informationen zu sämtlichen Aspekten der Sexualität. Sie beschränkt sich nicht auf die Prävention von Risiken im Zusammenhang mit der Sexualität und gibt keiner Verhütungsmethode den Vorzug. Außerdem hilft sie Kindern und Jugendlichen, grundlegende Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, mit denen sie ihre Sexualität und Beziehungen während den verschiedenen Entwicklungsphasen selber bestimmen können. Dies bestärkt sie darin, ihre Sexualität und Partnerschaften in einer erfüllenden und verantwortlichen Weise zu leben.»*

---

<sup>26</sup> *Droits humains et éducation sexuelle, Contexte, perceptions et pratiques*, Caroline Jacot-Descombes, Maryvonne Charmillot und Agnès Földhazi, Éditions ies, Haute école de travail social, Genf 2021, S. 18–22.

<sup>27</sup> Expertenbericht zur Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern, Bern, Juni 2017. Bericht verfasst im Rahmen des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2024, S. 34.

<sup>28</sup> *Droits humains et éducation sexuelle, Contexte, perceptions et pratiques*, Caroline Jacot-Descombes, Maryvonne Charmillot und Agès Földhazi, Éditions ies, Haute école de travail social, Genf 2021, S. 18–22.

<sup>29</sup> Diese Kommission hieß bis im September 2019 Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit.

<sup>30</sup> Sexuelle Gesundheit – eine Definition für die Schweiz, Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG), Bern, Mai 2015, S. 5. Verfügbar auf der Website des BAG: <https://www.bag.admin.ch> > Das BAG > Organisation > Ausserparlamentarische Kommissionen > Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) > Dokumente.

*Die ganzheitliche Sexualaufklärung beruht auf einem umfassenden Ansatz, der die Sexualität als grundlegenden Bestandteil des menschlichen Wesens begreift. Sie ergänzt die informelle Sexualaufklärung. Sie beleuchtet die Fortschritte (namentlich auf der Ebene der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse) im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und trägt zu einer kritischen Debatte der sexuellen Normen bei, die in den verschiedenen Medien vermittelt werden.*

*Die ganzheitliche Sexualaufklärung ist Teil der allgemeinen Bildung und fördert somit die Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit. Aufgrund ihres präventiven Charakters und ihres auf die Entwicklung von psychosozialen Kompetenzen ausgerichteten Ansatzes trägt sie dazu bei, potenziell negative Folgen der Sexualität zu vermeiden und die Lebensqualität, die Gesundheit und das Wohlbefinden zu verbessern.»<sup>31</sup>*

---

<sup>31</sup> Cadre de référence pour l'éducation sexuelle en Suisse romande, Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz, Association romande et tessinoise des animateurs en éducation sexuelle ARTANES, 2014, S. 8.

### 3 Gesetzlicher Rahmen und Kompetenzregelung zur Sexualaufklärung

#### 3.1 Völkerrecht

Die Schweiz hat mehrere internationale Abkommen und Aktionsprogramme ratifiziert und mitunterzeichnet, die die Sexualaufklärung in einen rechtebasierten Zusammenhang stellen. Im Folgenden wird ein nicht abschliessender Überblick gegeben.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK)<sup>32</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Bildungsmassnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut (Art. 19). Ebenfalls in der KRK festgelegt ist das Recht der Kinder auf freie Meinungsäusserung und Informationsfreiheit (Art. 13), auf Gesundheit (Art. 24 Ziff. 2 Bst. f), Bildung (Art. 28) und Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34). Diese Artikel bilden eine solide Grundlage für die Einbindung der Sexualaufklärung in die Schulprogramme, um sicherzustellen, dass die Kinder angemessen informiert und geschützt werden.

Im Übereinkommen der UNO zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>33</sup> verpflichten sich die Vertragsstaaten, jede Form von Diskriminierung der Frau zu bekämpfen, geschlechtsspezifische Stereotypen zu beseitigen und die Aufklärung und Information in Bezug auf die Familienplanung zu fördern (Art. 10).

Der Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 17. November 2011 hält fest, dass das Recht auf Bildung auch das Recht auf eine ganzheitliche Sexualaufklärung zum Schutz und zur Förderung der sexuellen Gesundheit umfasst. Ebenso betont der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 vom 2. Mai 2016 das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, das die Vertragsstaaten verpflichtet, für einen Zugang zu einer ganzheitlichen Sexualaufklärung zu sorgen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Person Rechnung trägt (E/C.12/GC/22, Ziff. 9).

Zu erwähnen ist zudem das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)<sup>34</sup>, das in der Schweiz am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist und besagt, dass jede Vertragspartei die erforderlichen Massnahmen treffen muss, um sicherzustellen, dass Kinder während ihrer Schulzeit in Grund- und weiterführenden Schulen ihrem Entwicklungsstand entsprechend über die Gefahren sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs aufgeklärt werden (Art. 6).

Der Bundesrat weist in seiner Botschaft vom 4. Juli 2012<sup>35</sup> zur Ratifizierung der Lanzarote-Konvention darauf hin, dass gemäss Artikel 62 BV die Kantone für Massnahmen in diesem Bereich zuständig sind und der Bund sie mit verschiedenen Präventionsprogrammen unterstützt. Die Konvention fordert zudem präventive Massnahmen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhindern. Dazu gehört auch die Sensibilisierung der Kinder, Eltern und Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben.

---

<sup>32</sup> SR 0.107.

<sup>33</sup> SR 0.108.

<sup>34</sup> SR 0.311.40.

<sup>35</sup> BBI 2012 7571, S. 7589 ff.

Die Istanbul-Konvention<sup>36</sup>, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist, enthält spezifischere Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, einschliesslich sexualisierter Gewalt. Sie sieht namentlich vor, dass die Vertragsparteien in den offiziellen Lehrplänen auf allen Ebenen des Bildungssystems den sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lehrmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person aufnehmen (Art. 14 Abs. 1).

Am 15. April 2014 hat die Schweiz das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>37</sup> ratifiziert, das am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Mit dem Beitritt zu dieser Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sehen, zu beseitigen, sie gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Einhaltung von Menschenrechten wie Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5), das Recht auf unabhängige Lebensführung (Art. 19), der Zugang zu Informationen (Art. 21) und die Achtung der Privatsphäre (Art. 22), die auch für den Bereich der Sexualität und der sexuellen Gesundheit gelten. Allerdings hat die Analyse der aktuellen Standards gezeigt, dass sich die sexuellen Rechte trotz Fortschritten in einigen Bereichen hauptsächlich auf die Gesundheit und die Risikovorbeugung wie den Schutz vor sexueller Gewalt (Art. 16), die Ehe und die Fortpflanzung (Art. 23) sowie die Gesundheitsversorgung (Art. 25) beschränken. Behinderungsspezifische sexuelle Rechte werden in der Konvention nicht erwähnt. Diese mangelnde Anerkennung hat zur Folge, dass die Sexualaufklärung häufig nicht obligatorisch und nicht ausreichend auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abgestimmt ist, um deren affektive und sexuelle Entwicklung zu fördern.<sup>38</sup>

Am 29. April 2015 hat der Bundesrat die Absichtserklärung von Valletta zur Resolution 1728 (2010) gegen Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität der Parlamentarischen Versammlung des Europarats genehmigt. Die Erklärung bestätigt das Engagement der Schweiz gegen Diskriminierung und schliesst ausdrücklich den Schutz von Intersexuellen und die Bekämpfung aller Formen der sozialen Ausgrenzung wegen Nichtkonformität mit Geschlechterstereotypen ein.

### 3.2 Innerstaatliches Recht

Die Sexualaufklärung ist nicht explizit in einem Bundesgesetz oder einer anderen spezifischen Rechtsgrundlage definiert oder reglementiert<sup>39</sup>, sie fällt jedoch unter die Grundrechte, die verfassungsrechtlichen Ziele und die in der Bundesverfassung (BV) verankerte Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.

---

<sup>36</sup> SR **0.311.35**.

<sup>37</sup> SR **0.109**.

<sup>38</sup> Siffert, E. (2023). Les droits sexuels des personnes en situation de handicap. *Revue Suisse de pédagogie spécialisée*, 13(03), 1. <https://doi.org/10.57161/r2023-03-00> ; Mona Paré, « Les droits sexuels des personnes handicapées: réflexion sur le développement du droit international », *Genre, sexualité & société* [online], 19 | Frühling 2018, online gestellt am 1. Juni 2018, abgerufen am 10. Juli 2024. URL: <http://journals.openedition.org/gss/4327>; DOI: <https://doi.org/10.4000/gss.4327>; Previtali, A. (2012). *Le droit à la sexualité des personnes handicapées vivant en institution. Un changement culturel s'impose*. in Queloz, N., Niggli, M. A., Riedo, C. (2012) *Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo*. Zürich, Schulthess Verlag.

<sup>39</sup> Vgl. Kap. 2.

### 3.2.1 Grundrechte und verfassungsrechtliche Ziele

Der Bund hat allgemein für eine möglichst grosse Chancengleichheit zu sorgen (Art. 2 Abs. 3 BV). Dieses Ziel leitet sich auch aus Artikel 8 BV ab.<sup>40</sup> Es begründet zwar keinen direkten Gesetzgebungsaufrag, ist aber als verbindlicher Handlungsauftrag für die rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden zu verstehen. Entsprechend haben die Behörden aller Ebenen die Verantwortung, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen für eine möglichst grosse Chancengleichheit zu sorgen. Dieser Handlungsauftrag ist auch in den Sozialzielen enthalten (vgl. Art. 41 BV) und zeigt sich bei der Gestaltung des öffentlichen Bildungssystems besonders deutlich.<sup>41</sup> Artikel 8 BV seinerseits formuliert Grundrechte wie das Gleichbehandlungsgebot (Abs. 1), das allgemeine Diskriminierungsverbot (Abs. 2) und die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Zudem beauftragt er den Gesetzgeber, für die Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen (Abs. 3) und Massnahmen zu treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen (Abs. 4). Absatz 3 und 4 wurden im Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1), in Kraft seit 1996, und im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3), in Kraft seit 2004, konkretisiert.<sup>42</sup>

Vor diesem Hintergrund trägt die schulische Sexualaufklärung als präventive Massnahme zur Chancengleichheit bei, indem sie allen Schülerinnen und Schülern Zugang zu Informationen und Ressourcen zur sexuellen Gesundheit gewährt. Mit der bundesrätlichen Gleichstellungsstrategie 2030 will der Bund die Gleichstellung der Geschlechter gezielt fördern.<sup>43</sup> Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK) als Bestandteil der Gleichstellungsstrategie 2030 fördert mit seinen 44 Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Der Bund kann gemäss den bestehenden Bestimmungen Projekte unterstützen, die zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen.

Gemäss Artikel 11 BV haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie üben diese Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.<sup>44</sup> Diese Bestimmung verpflichtet die rechtsanwendenden Instanzen dazu, den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Ausserdem wird der Gesetzgeber angehalten, beim Erlass neuer Rechtssätze auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen Rücksicht zu nehmen.<sup>45</sup> Die schulische Sexualaufklärung kann zum Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit beitragen.

Weitere Grundrechte wie das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) sowie der Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) dienen dem Bund und den Kantonen als verfassungsrechtliche Handreichung bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Mit diesen Bestimmungen wird einerseits die Wahrung der Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sichergestellt und andererseits deren Zugang zu genauen und angemessenen Informationen, die sie zu fundierten Entscheidungen in Bezug auf ihre Gesundheit und Beziehungen befähigen.

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben f und g BV (Sozialziele) haben sich Bund und Kantone dafür einzusetzen, dass sich Kinder und Jugendliche ihren Fähigkeiten gemäss ausbilden können und sie in

---

<sup>40</sup> Vincent Martenet, Jacques Dubey (2021). *Commentaire romand, Constitution fédérale*, Art. 8 N 27, Helbing Lichtenhahn Verlag, ISBN 978-3-7190-4000-0.

<sup>41</sup> Ehrenzeller, St. Galler Kommentar zu Art. 2 BV N 14 und 22.

<sup>42</sup> Alecs Recher, Sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte. Eine Bestandesaufnahme zum Recht der UNO, des Europarates und der Schweiz, 2019.

<sup>43</sup> Der Bundesrat hat am 28. April 2021 die Gleichstellungsstrategie 2030 verabschiedet. Es ist die erste nationale Strategie des Bundes mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter gezielt zu fördern. Vgl. <https://www.gleichstellung2030.ch>.

<sup>44</sup> Prüfung der Grundlagen zur Sexualaufklärung, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014, Bern, Februar 2018.

<sup>45</sup> Expertenbericht zur Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern, Bern, Juni 2017. Bericht verfasst im Rahmen des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2024.

ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert sowie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.<sup>46</sup> Die schulische Sexualaufklärung kann einen Beitrag zur Erreichung dieser Sozialziele leisten.

### 3.2.2 Kompetenzbereich des Bundes

Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a BV). Dieser Verfassungsauftrag wird über eine enge Zusammenarbeit zwischen dem SBFI und der EDK sowie der Beteiligung anderer wichtiger Akteurinnen und Akteure umgesetzt. Diese Zusammenarbeit stützt sich auf gemeinsame bildungspolitische Ziele<sup>47</sup>, die als Schlüsselinstrumente zur Steuerung des Schweizer Bildungssystems dienen. Dazu gehören Bildung für nachhaltige Entwicklung und Chancengerechtigkeit, die auch die Themen der Sexualaufklärung einschliessen. Die Sexualaufklärung trägt zur Chancengerechtigkeit bei, indem sie allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Umfeld, Informationen und Ressourcen zu sexueller Gesundheit und gesunden Beziehungen vermittelt. Dies steht auch im Einklang mit den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die die Schweiz 2015 unterzeichnet hat.

Artikel 67 BV über die Förderung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht es dem Bund, die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen (Art. 67 Abs. 2 BV). Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG; SR 446.1) konkretisiert diesen Auftrag, indem es dem Bund die Kompetenz erteilt, Finanzhilfen zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszurichten.<sup>48</sup> Am 1. Januar 2025<sup>49</sup> treten das neue Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG; SR 446.2) und die dazugehörige Verordnung (JSFVV; SR 446.21) in Kraft. Das Gesetz soll Minderjährige vor Medieninhalten in Filmen und Videospielen schützen, die ihre Entwicklung gefährden können, insbesondere vor Gewaltdarstellungen oder sexuell expliziten Inhalten. Überdies regelt es die Massnahmen und Finanzhilfen zur Förderung der Medienkompetenz und der Prävention.

Für die Umsetzung dieser Rechtsgrundlagen ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Fachstelle des Bundes für die Kinder- und Jugendpolitik zuständig. Die Tätigkeiten der Plattform Jugend und Medien<sup>50</sup> des BSV zielen darauf ab, die digitalen Kompetenzen von Eltern sowie Lehr- und Betreuungspersonen zu fördern und sie dabei zu unterstützen, im Medienalltag der Kinder und Jugendlichen eine aktive Begleitfunktion wahrzunehmen. Obwohl die Hauptaufgabe dieser Plattform nicht primär auf die Schulen ausgerichtet ist, wirken sich einige Projekte des BSV indirekt auf das schulische Umfeld aus (z. B. unterstützte das BSV im Rahmen des Schwerpunkts «Internet und Sexualität» Projekte, aus denen Material hervorging, das auch an den Schulen verwendet werden kann).

Der Bund kann gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1) Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise vor Gewalt,

---

<sup>46</sup> Expertenbericht zur Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern, Bern, Juni 2017. Bericht verfasst im Rahmen des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2024.

<sup>47</sup> Chancen optimal nutzen - Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, 26. Oktober 2023. Verfügbar unter: <https://www.sbf.admin.ch/> > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Gemeinsame Grundlagen / Die Erklärung wird alle vier Jahre überarbeitet.

<sup>48</sup> Weiterführende Informationen zu den in im KJFG vorgesehenen Finanzhilfen: <https://www.bsv.admin.ch/> > Finanzhilfen > Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung.

<sup>49</sup> AS 2024 331.

<sup>50</sup> <https://www.bsv.admin.ch/> > BSV-Online > Sozialpolitische Themen > Kinder- und Jugendpolitik > Jugendschutz > Nationale Plattform Jugend und Medien (admin.ch).

Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch und Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Medien.

Das Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen und die entsprechende Verordnung (SR 857.5; SR 857.51) verpflichten den Bund und die Kantone, die in den Kantonen anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen der Bevölkerung bekannt zu machen. In diesen Beratungsstellen erhalten Jugendliche kostenlos Informationen und persönliche Ratschläge zur Schwangerschaftsverhütung und zu weiteren Sexualthemen. In manchen Kantonen stellen diese Zentren Informationsmaterial zur Verfügung, das auch im schulischen Rahmen verwendet wird.

Artikel 118 BV über den Schutz der Gesundheit hält eine begrenzte Zuständigkeit des Bundes für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV), einschliesslich HIV und anderer sexuell übertragbarer Infektionen, fest. Das Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) konkretisiert diesen Auftrag, indem es den Bund ermächtigt, Präventionsmassnahmen zu treffen. Die Sexualaufklärung ist Teil des «Nationalen Programms (NAPS): Stopp HIV, Hepatitis B, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen». Das Programm steht unter der Federführung des BAG, das mit verschiedenen Partnern zusammenarbeitet, darunter die Kantone und nationale Nichtregierungsorganisationen wie Aids-Hilfe Schweiz (AHS) und die SGCH als Dachorganisation der Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit und der Berufsverbände in diesem Bereich. Das BAG führt seit gut 35 Jahren Kampagnen und Programme zur Prävention von HIV/Aids und seit 2011 auch zur Verhütung von anderen STI durch. Die Präventionskampagnen des BAG dienen seit Beginn weg der Information, Sensibilisierung und Verbreitung konkreter Empfehlungen, womit die Zielgruppen auch zum Handeln motiviert werden sollen. Mit anderen Worten soll damit die Wahrnehmung der gesundheitsförderlichen Verhaltensweisen bei diesen Zielgruppen positiv beeinflusst werden, indem beispielsweise das Testen auf HIV, STI, HBV und HCV entstigmatisiert wird. Im aktuellen Programm NAPS gilt die Sexualaufklärung als Schlüsselmaßnahme in den Regelstrukturen,<sup>51</sup> in denen sich die Zielgruppen mit hohem Infektionsrisiko befinden.

Abschliessend, aber nicht erschöpfend sei erwähnt, dass im Sexukundeunterricht, insbesondere im Rahmen der Prävention, auf die Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) zum Schutz der Unversehrtheit hingewiesen wird, insbesondere auf die Artikel 189 bis 198 zur sexuellen Gewalt, Artikel 199 zur Prostitution, Artikel 119 und 120 zum Schwangerschaftsabbruch und Artikel 124 zur Verstümmelung weiblicher Genitalien, sowie auf das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) und die im Juli 2013 eingeführten Massnahmen gegen Zwangsheiraten<sup>52</sup>.

### 3.2.3 Kompetenzbereich der Kantone

Die Kantone tragen im Rahmen ihrer verfassungsmässig verankerten Schulhoheit (Art. 62 BV) die Verantwortung für die Sexualaufklärung in der obligatorischen und der nachobligatorischen Schule.

Die Kantone verfügen bei der Ausgestaltung des Unterrichts über einen grossen Ermessensspielraum. Sie sind dafür zuständig, die Ziele, Methoden und Inhalte des Unterrichts festzulegen und auf die sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnisse abzustimmen. Dabei müssen sie sich an den programmatischen Vorgaben der BV und des Völkerrechts orientieren und ihre eigene Gesetzgebung berücksichtigen.<sup>53</sup>

---

<sup>51</sup> Als Regelstrukturen gelten gemäss NAPS beispielsweise Schulen und Asylzentren, in denen die Zielgruppen anzutreffen sind.

<sup>52</sup> Diese Massnahmen sind in verschiedenen Bundesgesetzen geregelt. Weiterführende Informationen sind in der Amtlichen Sammlung, AS 2013 1035, zu finden.

<sup>53</sup> Expertenbericht zur Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern, Bern, Juni 2017. Bericht verfasst im Rahmen des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2024, S. 18–19.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Prävention vor sexuellen Übergriffen sowie der Schutz der Gesundheit und damit auch die schulische Sexualaufklärung relevante öffentliche Interessen.<sup>54</sup> Folglich können die Kantone nebst dem Sexualkundeunterricht in der Schule Massnahmen in weiteren Settings wie in der Familie, der Kleinkinderbetreuung, in Wohnheimen oder im Freizeitbereich zum Schutz und zur Förderung der gesunden sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ergreifen.<sup>55</sup>

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule» vom 28. November 2014<sup>56</sup> festgehalten, dass die primäre Verantwortung für die Sexualaufklärung der Kinder zwar bei den Eltern liegt, ein neutraler und stufengerechter Sexualkundeunterricht aber ebenfalls zum Bildungsauftrag der Schule gehört und die Schule die Eltern somit bei der Sexualaufklärung unterstützt.

Die Sexualaufklärungsprogramme in der obligatorischen Schule stützen sich auf kantonal und regional festgelegte Lehrpläne. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 legte die Basis für die Harmonisierung der obligatorischen Schule. Dank dieser verfügen heute alle Sprachregionen über harmonisierte Lehrpläne: den «Lehrplan 21» (LP 21) für die Deutschschweiz, den «Plan d'études romand» (PER) für die französischsprachige Schweiz und den «Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese» (PdS) für das Tessin. Daneben gibt es RLP für die Sekundarstufe II.

Auf diese Lehrpläne wird in Kapitel 4 ausführlich eingegangen.

---

<sup>54</sup> Bundesgerichtsurteil vom 15. November 2014 (2C\_132/2014), verfügbar unter <https://www.bger.ch/>.

<sup>55</sup> Prüfung der Grundlagen zur Sexualaufklärung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014, Bern, Februar 2018, S. 10.

<sup>56</sup> BBI 2015 713, Botschaft zur Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule»; die Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule» ist am 30. Januar 2014 zustande gekommen. Sie richtete sich gegen einen obligatorischen Sexualkundeunterricht in Kindergarten und Primarschule. Sie wollte die Sexualaufklärung in der obligatorischen Schule auf die Vermittlung von Wissen über die menschliche Fortpflanzung und Entwicklung im Rahmen des Biologieunterrichts beschränken und erst ab dem zwölften Altersjahr zulassen. Der Bundesrat, unterstützt vom Parlament, empfahl die Ablehnung der Initiative. Das Schweizer Volk musste schliesslich nicht über die Initiative abstimmen, da das Initiativkomitee sie am 29. Juni 2015 zurückgezogen hat (BBI 2015 5685).

## 4 Normativer Rahmen für die Sexualaufklärung in der obligatorischen Schule

Die Sexualaufklärung und ihre pädagogischen Ziele sind ausdrücklich in den sprachregionalen Lehrplänen festgehalten (LP 21, PER, PdS).

Der Sexualkundeunterricht in der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I) beginnt in der Regel im 1. Zyklus<sup>57</sup> (d. h. zwischen dem 1. und dem 4. HarmoS-Jahr), spätestens aber zu Beginn des 2. Zyklus, und wird während der gesamten Sekundarstufe (d. h. 3. Zyklus, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) fortgesetzt.

Daten: EDK-IDES

Schuljahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Gemäss Harmos-Konkordat	Zyklus 1				Zyklus 2				Zyklus 3		
Deutschschweiz	Kindergarten		Primarschule				Sekundarstufe I				
Westschweiz	Cycle primaire 1			Cycle primaire 2				Cycle secondaire			
Tessin	Scuola dell'infanzia		Scuola elementare				Scuola media				

Obwohl Inhalt, Organisation und Umsetzung des Sexualkundeunterrichts zwischen den Sprachregionen oder sogar zwischen Kantonen oder innerhalb dieser variieren, werden damit weitgehend die gleichen Ziele verfolgt. Dazu gehören die Prävention von sexuellem Missbrauch ab der Einschulung, die Sexualaufklärung als Instrument für den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für selbstbestimmte und verantwortungsvolle Entscheidungen, die Prävention von STI und die Verhütung ungewollter Schwangerschaften.<sup>58</sup>

Die Schulen haben also einen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser besteht darin, den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie in der Lage sind, verantwortungsvoll gegenüber Mitmenschen und Umwelt zu handeln, und ihnen so zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu verhelfen.<sup>59</sup>

### 4.1 Lehrplan 21

In der Deutschschweiz enthält der Lehrplan 21 (LP 21) Bestimmungen zur Sexualkunde. Oft ist Sexualaufklärung kein eigenständiges Unterrichtsfach, sondern in ihren unterschiedlichen Aspekten in einen breiter gefassten Fachbereich wie *Natur, Mensch, Gesellschaft* (NMG) integriert. In diesem Rahmen sollen die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich über ihre sexuellen Erwartungen und den Zusammenhang zwischen Sexualität und zwischenmenschlichen Beziehungen nachdenken, über ihre Rechte im Umgang mit Sexualität informiert werden und ihr Verhalten in gefährlichen Situationen kritisch beurteilen.

Für die Sexualaufklärung ist in der Regel die Lehrperson des betreffenden Fachs zuständig (internes Modell), teilweise werden aber auch externe Fachpersonen beigezogen. Es gibt eine Vielfalt verschiedener Modelle, die von der jeweiligen Schule oder Lehrperson abhängig sind. Manche verfolgen umfassende Ansätze, andere beschränken sich auf die Vermittlung minimaler Informationen,

<sup>57</sup> Zum besseren Verständnis bezieht sich dieser Bericht auf die Schuljahre gemäss HarmoS-Konkordat (siehe Darstellung).

<sup>58</sup> Informationen der EDK/IDES, im Rahmen der Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss für die Schweiz, Staatenbericht 2014 – 2., 3. und 4. Bericht, Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes; schulische Sexualaufklärung: <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch> > Referenzrahmen > Deutschschweiz; Botschaft vom 28. November 2014 zur Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule», BBI 2015 713.

<sup>59</sup> Informationen der EDK/IDES, im Rahmen der Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss für die Schweiz, Staatenbericht 2014 – 2., 3. und 4. Bericht, Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes; schulische Sexualaufklärung: <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch> > Referenzrahmen > Deutschschweiz.

meistens zu Biologie und Fortpflanzung, wobei Beziehungsaspekte und soziale Faktoren ausser Acht gelassen werden.<sup>60</sup>

Im LP 21 sind die Kompetenzen in den Bereichen Sexualaufklärung, sexuelle Gesundheit und sexuelle Rechte genau beschrieben, ab dem 5. HarmoS-Jahr<sup>61</sup> (nachfolgend 5H, entspricht der 3. Klasse des LP 21) in qualitativ und quantitativ differenzierter Weise. Zwar richten sich die entsprechenden Kompetenzen im LP 21 nicht direkt nach den europäischen Standards für Sexualaufklärung (WHO/BZgA 2010/2011), dennoch werden einige Schlüsselkonzepte dieser Standards in adaptierter Form übernommen.<sup>62</sup>

Mit dem Sexualkundeunterricht wird im 1. Zyklus (1H bis 4H; Kindergarten bis 2. Klasse gemäss LP 21) begonnen. Dabei werden die Themen Missbrauch und basale Geschlechtsmerkmale angesprochen, die Sexualaufklärung im engeren Sinn ist aber klar im 2. Zyklus, also ab dem 5H (3. Klasse gemäss LP 21, ab ca. 9 Jahren) verortet. Im 2. und 3. Zyklus werden die entsprechenden Inhalte relativ differenziert behandelt. Sie beinhalten insbesondere Aspekte der sexuellen Rechte, der Geschlechtsidentität und der Diskriminierung. Im 3. Zyklus (9H bis 11H, 7. Klasse gemäss LP 21) wird der Fokus u. a. auf die Themen HIV/STI, Medien und Pornografie, Prostitution gelegt.<sup>63</sup>

Die Kompetenzen im Zusammenhang mit Sexualaufklärung, sexueller Gesundheit und sexuellen Rechten sind im Fachbereich *Natur, Mensch, Gesellschaft* (NMG)<sup>64</sup> enthalten. NMG wird ab dem 3. Zyklus in die Teilbereiche *Natur und Technik* (NT; Physik, Chemie, Biologie), *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* (WAH; Hauswirtschaft), *Räume, Zeiten, Gesellschaften* (RZG; Geografie und Geschichte) sowie *Ethik, Religionen, Gemeinschaft* (ERG; Lebenskunde) unterteilt. Inhalte im Zusammenhang mit Sexualaufklärung sind in NMG, NT und ERG<sup>65</sup> vorgesehen. Der Sexualkundeunterricht umfasst zudem auch Online-Phänomene. Behandelt werden insbesondere Aspekte wie Geschlechterrollen im Zusammenhang mit dem Internet (z. B. in ERG 5.2), Pornografie (ERG 5.3) sowie Identitätsbildung und Umgang mit Beziehungen über Online-Medien (*Medien und Informatik*, MI 1.1).

Der LP 21 enthält zu allen Teilbereichen einleitend «Didaktische Hinweise» sowie «Strukturelle & inhaltliche Hinweise», einschliesslich Empfehlungen für den Sexualkundeunterricht. So wird bei den didaktischen Hinweisen zum Beispiel auf die Arbeitsteilung zwischen Eltern und Schule und auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie über die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu informieren. Die strukturellen Hinweise enthalten Querverweise zwischen den Teilbereichen innerhalb des NMG-Kompetenzkatalogs, auch für die Sexualaufklärung.<sup>66</sup>

Die Bereiche *Gesundheit* sowie *Geschlechter und Gleichstellung*, die Sexualität miteinschliessen, gehören ausserdem zu den sieben interdisziplinären Themen, die gemäss LP 21 im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zu behandeln sind.

---

<sup>60</sup> Informationen der EDK/IDES, im Rahmen der Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss für die Schweiz, Staatenbericht 2014 – 2., 3. und 4. Bericht, Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes; schulische Sexualaufklärung: <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch> > Referenzrahmen > Deutschschweiz.

<sup>61</sup> 1. Zyklus: 1H bis 4H, Kindergarten und 1./2. Klasse; 2. Zyklus: 5H bis 8H, 3. bis 6. Klasse; 3. Zyklus: 9H bis 11H, 7. bis 9. Klasse.

<sup>62</sup> Der Inhalt stammt von der Internetseite <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch/> > Referenzrahmen > Deutschschweiz. Die Seite wurde im Februar und März 2024 abgerufen. Quelle: Sexuelle Gesundheit Schweiz, Für die Bildung zur sexuellen Gesundheit in der Schweiz, 2011, S. 6; D-EDK, Lehrplan 21, 2014/2016.

<sup>63</sup> Der Inhalt stammt von der Internetseite <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch/> > Referenzrahmen > Deutschschweiz. Die Seite wurde im Februar und März 2024 abgerufen. Quelle: Sexuelle Gesundheit Schweiz, Für die Bildung zur sexuellen Gesundheit in der Schweiz, 2011, S. 6; D-EDK, Lehrplan 21, 2014/2016.

<sup>64</sup> Anhang 13.2 gibt einen umfassenderen Überblick der Kompetenzen im Zusammenhang mit der Sexualaufklärung im Fachbereich *Natur, Mensch, Gesellschaft* (NMG).

<sup>65</sup> Anhang 13.2 gibt einen umfassenderen Überblick der Kompetenzen im Zusammenhang mit der Sexualaufklärung im Fachbereich *Natur, Mensch, Gesellschaft* (NMG).

<sup>66</sup> Der Inhalt stammt von der Internetseite <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch/> > Referenzrahmen > Deutschschweiz. Die Seite wurde im Februar und März 2024 abgerufen. Quelle: Sexuelle Gesundheit Schweiz, Für die Bildung zur sexuellen Gesundheit in der Schweiz, 2011, S. 6; D-EDK, Lehrplan 21, 2014/2016.

Auf der Website des SBFI ist eine Übersicht der Kompetenzen zu finden, die nach den Vorgaben des LP 21 im Sexualkundeunterricht erworben werden sollen.<sup>67</sup>

## 4.2 Plan d'études romand

Der Plan d'études romand (PER) wurde von der *Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin* (CIIP) ausgearbeitet. Er entstand im Zuge der in der BV (Art. 62 Abs. 4) und im (HarmoS-Konkordat) erwähnten Harmonisierung des Schulwesens.

Der PER beschreibt für jeden Schulzyklus der obligatorischen Schule und für alle Schülerinnen und Schüler die erwarteten Kenntnisse und Kompetenzen in den sechs Fachbereichen *Sprachen, Mathematik & Naturwissenschaften, Kunst, Körper & Bewegung* und *Medienkompetenz*<sup>68</sup> sowie in der Allgemeinbildung (*Gesundheit & Wohlbefinden, Entscheidungen und persönliche Projekte, Zusammenleben und Ausübung von Demokratie, Zusammenhänge*), wo die transversalen Fähigkeiten (*Zusammenarbeit, Kommunikation, Lernstrategien, kreatives Denken und reflexives Vorgehen*) vertieft behandelt werden.

Der PER wurde 2011 von allen französischsprachigen Kantonen angenommen. Darin sind die Ziele der Sexualaufklärung unter der Rubrik *Gesundheit und Wohlbefinden* der Allgemeinbildung für alle drei Schulzyklen klar vermerkt. Die ganzheitliche Sexualaufklärung beruht auf den Menschenrechten und dient Zielen, die weit über die Gesundheit und das Wohlbefinden hinausgehen. Sie trägt zur Entwicklung von Eigenständigkeit und Toleranz bei, ebenso wie zur Prävention von sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen. Zudem ist sie fester Bestandteil der politischen und sozialen Bildung und fördert die gesellschaftlichen Grundwerte der Integration und Gleichstellung.

Zwischen den Zielen der Sexualaufklärung und den Zielen der Allgemeinbildung gemäss PER (*Zusammenleben und Ausüben von Demokratie, Zusammenhänge*) sowie verschiedenen Fachbereichen (*Mathematik & Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Künste, Körper & Bewegung* sowie *Medienkompetenz*) bestehen zahlreiche Verbindungen. Darüber hinaus sind die transversalen Fähigkeiten (Entwicklung der Reflexions- und Kommunikationsfähigkeiten in Bezug auf Intimität und Beziehungen), die im PER angestrebt werden, fester Bestandteil der ganzheitlichen, auf den Rechten der Kinder und Jugendlichen basierenden Sexualaufklärung.

In der französischen Schweiz kommen schulexterne Fachpersonen wie Pädagoginnen und Pädagogen oder Ausbilderinnen und Ausbildner für sexuelle und reproduktive Gesundheit direkt in die Schule und übernehmen dabei die Verantwortung für eine kontinuierliche Sexualaufklärung in Form von altersgerechten Modulen und Kursen (externes Modell). Die Zusammenarbeit zwischen diesen externen Fachpersonen und den Lehrkräften ist insofern klar definiert, als die von den Lehrkräften zu behandelnden Themen im PER festgelegt sind. Die Eltern werden gemäss den Angaben von ARTANES systematisch informiert. Das Modell wird seit über 30 Jahren angewendet und von den Eltern wie auch den Lehrkräften durchwegs begrüsst.<sup>69</sup>

Auf der Website des SBFI ist eine Übersicht über die im PER vorgeschlagenen Schwerpunktthemen nach Altersgruppe zu finden.<sup>70</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. Dokument «Übersicht zu den Kompetenzen und Themen gemäss den Rahmenlehrplänen», verfügbar unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Sexualaufklärung

<sup>68</sup> Medienkompetenz: Medien, Informatik und Nutzung. Früher hieß dieser Bereich «MITIC» für Medien, Bilder, Informations- und Kommunikationstechnologien und war Teil der Allgemeinbildung. Seit 2021 ist Medienkompetenz ein eigener Fachbereich.

<sup>69</sup> Informationen der EDK/IDES, im Rahmen der Berichterstattung an den UN-Kinderrechtsausschuss für die Schweiz, Staatenbericht 2014 – 2., 3. und 4. Bericht, Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes; schulische Sexualaufklärung: <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch> > Referenzrahmen > Deutschschweiz.

<sup>70</sup> Vgl. Dokument «Übersicht zu den Kompetenzen und Themen gemäss den Rahmenlehrplänen», verfügbar unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Sexualaufklärung

## 4.3 Piano di Studio della scuola dell'obbligo ticinese

Im Tessin sind die Lehrpersonen mit der Sexualaufklärung beauftragt, wobei sie auf die Unterstützung von speziell dafür ausgebildeten Coachs zählen können. Auf Ebene der *Scuola media* (letztes Jahr des 2. Zyklus und 3. Zyklus [Sekundarstufe I] gemäss HarmoS) und des nachobligatorischen Bereichs (Sekundarstufe II) kommen ergänzend zum Sexualkundeunterricht externe Expertinnen und Experten in sexueller Gesundheit zum Einsatz (Mischmodell).<sup>71</sup>

Der *Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese* (Tessiner Lehrplan der obligatorischen Schule, PdS) wurde im Rahmen des HarmoS-Konkordats erarbeitet, die das Tessin am 17. Februar 2009 unterzeichnet hat.

Der PdS wurde 2015 in einer ersten Version verabschiedet und anschliessend im Vierjahreszeitraum 2018–2022 überarbeitet, wobei verschiedene schulische Akteurinnen und Akteure in den Prozess eingebunden waren. Die aktuelle Version wurde im Schuljahr 2022/23 verbreitet und trat im Schuljahr 2023/24 in Kraft.

2004 erstellte eine Arbeitsgruppe für die Sexualaufklärung in der Schule (*Gruppo di lavoro per l'educazione sessuale nella scuola*, GLES), eine interdepartementale Gruppe des Tessiner Bildungs-, Kultur- und Sportdepartements (*Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport*, DECS) sowie des Departements für Gesundheit und Soziales (*Dipartimento della sanità e della socialità*, DSS), nach einer Reflexion über die konzeptuellen Grundlagen der Sexualaufklärung in der Schule und einer Analyse der IST-Situation im Kanton Tessin 2006 einen Schlussbericht, der Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Sexualaufklärung formuliert.<sup>72</sup> Der GLES-Bericht bezieht sich auf die von der WHO erarbeiteten und verabschiedeten Definitionen und Rechte. Der Bericht und insbesondere die darin enthaltenen Leitlinien für den Sexualkundeunterricht dienten als Grundlage für die zwischen 2009 und 2016 durchgeführten Testarbeiten auf den verschiedenen Schulstufen.

Nach dieser Testphase überarbeitete die GLES II<sup>73</sup> die Handlungsempfehlungen und beschloss, ein Modell für sämtliche Schulstufen vorzuschlagen: *L'educazione sessuale a scuola: Raccomandazioni operative*.<sup>74</sup> Das Modell sieht vor, dass im Bildungsverlauf eine kontinuierliche Sexualaufklärung auf den verschiedenen Schulstufen von den Lehrpersonen gefördert und umgesetzt sowie in die täglichen Lernaktivitäten und die Lehrpläne integriert wird. Zur Unterstützung der Lehrkräfte bei dieser Aufgabe ist eine Begleitung, Unterstützung und Schulung durch eine eigens dafür gebildete Gruppe aus Beraterinnen und Beratern vorgesehen (*Team per l'Educazione alla Sessualità e all'affettività*, TES).

2019 schloss die GLES II ihre Tätigkeiten ab und wurde durch die Kommission für die emotionale und sexuelle Erziehung in der Schule (*Commissione per l'educazione affettiva e sessuale nella scuola*, CEAS)<sup>75</sup> ersetzt. Ziel war es, eine kontinuierliche Umsetzung der Handlungsempfehlungen von 2016 für die Sexualaufklärung in der Schule sicherzustellen.

Gemäss den herausgegebenen Leitlinien sollen Lehrpersonen von Kindern zwischen vier und acht Jahren (1. Zyklus HarmoS, vom Kindergarten bis zu den ersten beiden Primarschuljahren gemäss

---

<sup>71</sup> Sexualaufklärung in der Schule (<https://www.sexualaufklaerung-schule.ch>) > Referenzrahmen/Cadre de référence/quadro di riferimento > Deutschschweiz / Suisse romande / Svizzera italiana.

<sup>72</sup> Rapporto finale, Aprile 2006, Gruppo di lavoro per l'educazione sessuale nelle scuole Ticinesi, GLES, verfügbar unter: <http://www.ti.ch/forumsalutescuola> > Cosa Facciamo > Esperienze conclusive: GLES e GLES II.

<sup>73</sup> 2008 richtete das DECS eine zweite Gruppe ein, die GLES II, die mit der Umsetzung der im GLES-Bericht enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen beauftragt war. Aufgabe der GLES II war es insbesondere, Weiterbildungskurse für Lehrpersonen anzubieten und zu organisieren, die Planung pädagogisch-didaktischer Aktivitäten für Schülerinnen und Schülern anzuregen und deren Umsetzung zu überwachen, die Entwicklung von Lehrmitteln vorzuschlagen sowie die neuen didaktischen Unterlagen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen zu evaluieren und zu verbreiten.

<sup>74</sup> *L'educazione sessuale a scuola: raccomandazioni operative*, GLES II, September 2016. Verfügbar unter: <http://www.ti.ch/forumsalutescuola> > Risorse > Educazione sessuale nella scuola.

<sup>75</sup> Die CEAS wurde mit der Entschliessung des Departements Nr. 218 vom 3. Oktober 2019 eingerichtet, mit dem Ziel, die Kontinuität der Umsetzung der *Raccomandazioni operative per l'educazione sessuale a scuola del 2016* zu gewährleisten.

der Aufteilung des PdS) ein offenes Ohr für die Schülerinnen und Schüler haben und auf ihre Anliegen eingehen. Dabei wird die Aufmerksamkeit insbesondere auf explizite und implizite Fragen gerichtet und es sollen Lernsituationen geschaffen werden, die zum Nachdenken und Nachforschen anregen. So entsteht unter den Schülerinnen und Schülern ein Klima des gegenseitigen Vertrauens, in dem alle ihre Bedürfnisse und Fragen aussern und ihre allfällige Neugier stillen können. Um einen konstruktiven Austausch in der Klasse zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Sprache in den verschiedenen Bereichen der Sexualität, des Körpers und vor allem des Gefühlslebens kontinuierlich erweitern können.

Die Lehrpersonen nutzen didaktische Situationen und Initiativen, um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, sich auszudrücken. Dabei achten sie auf deren emotionale Empfindsamkeit und bitten sie, eine korrekte und präzise Sprache, die das Wesentliche benennt, zu verwenden. Zur Bereicherung der Geschichten der Schülerinnen und Schüler kann die Lehrperson diese mit ihrem Wissen über die Kinder verknüpfen und Bezüge zu den vielen Reflexionsgelegenheiten des täglichen Lebens herstellen. Letztlich geht es nicht darum, ein vorgegebenes Programm mit einer spezifischen Vorgehensweise für die Sexualaufklärung anzuwenden, sondern eine offene, zugewandte Haltung vonseiten der Lehrperson sicherzustellen. Zusammen mit der Klasse soll eine Art «Speicher» (Zusammenfassungen, Darstellungen, kommentierte Bilder usw.) aufgebaut werden, der sich aus den Fragen der Schülerinnen und Schüler befüllt.

Auf der Sekundarstufe I (3. Zyklus nach HarmoS) wird der Unterricht fachbezogener und das Thema der Sexualaufklärung muss wie alle Themen der Allgemeinbildung über Aktivitäten behandelt werden, die im Klassenrat vereinbart werden. Damit bietet sich die Gelegenheit, eine Reihe fachübergreifender Kompetenzen zu entwickeln, mit Schwerpunkt auf der Persönlichkeitsentwicklung und dem reflexiven und kritischen Denken.

Auf der Website des SBFI ist ein Überblick über die von der GLES vorgeschlagenen Ansätze nach Schulstufe verfügbar.<sup>76</sup>

#### 4.4 Sonderpädagogik

Seit 2008, mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), ist die Sonderpädagogik alleinige Aufgabe der Kantone (Art. 62 Abs. 3 BV). Diese übernehmen somit die fachliche, rechtliche und finanzielle Zuständigkeit der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren sowie der sonderpädagogischen Massnahmen. Um diese verfassungsrechtliche Anforderung zu erfüllen, haben die Kantone in Artikel 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik<sup>77</sup> das Grundangebot verankert, das die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf und mit Behinderungen garantiert. Der Leitsatz «Integration vor Separation» wird gefördert. Im Allgemeinen kommen die oben beschriebenen Lehrpläne zur Anwendung, unter Vorbehalt allfälliger Anpassungen der Unterrichtsprogramme.

Seit dem Inkrafttreten des Konkordats im Januar 2011 sind ihm 16 Kantone beigetreten. Alle Kantone – unabhängig davon, ob sie dem Konkordat angeschlossen sind oder nicht – mussten ihre Rechtsgrundlagen im Rahmen des NFA anpassen und Strategien zur Umsetzung der Sonderpädagogik erarbeiten, die sie nun selber finanzieren müssen. Dieses Thema steht auch im Mittelpunkt des

---

<sup>76</sup> Vgl. Dokument «Übersicht zu den Kompetenzen und Themen gemäss den Rahmenlehrplänen», verfügbar unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Sexualaufklärung

<sup>77</sup> Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, verfügbar auf der Website der EDK: <https://www.edk.ch/> > Themen > Sonderpädagogik > Grundlagendokumente.

Tätigkeitsprogramms 2021–2024<sup>78</sup> der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK).

Darüber hinaus setzt sich der Bundesrat im Rahmen der Agenda 2030 für einen inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung ein.<sup>79</sup> All diese Bestrebungen zielen darauf ab, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in die Schulen und Regelklassen zu fördern und allmählich vom Modell der separativen Schulung in Sonderschulen oder Sonderklassen wegzukommen.<sup>80</sup>

Bezüglich der politischen Verantwortung für die Pädagogik und die Sonderpädagogik zwischen Bund und Kantonen und auf interkantonaler Verwaltungsebene haben die EDK und die SODK im Rahmen der gemeinsamen Erklärung *Familienergänzende Kinderbetreuung* zu den familienergänzenden Tagesstrukturen bekräftigt, dass die Federführung für die interkantonale Koordination für Kinder ab vier Jahren und für Jugendliche bis zum Ende der obligatorischen Schule bei der EDK liegt.<sup>81</sup>

So wählt jeder Kanton einen seinen sprachlichen und kulturellen Eigenheiten und den verfügbaren Ressourcen entsprechenden Ansatz. Gemeinsames Ziel ist eine auf die Entwicklungsphasen der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Sexualaufklärung, einschliesslich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, bei der auch die sexuellen Rechte und die Achtung der Identität jeder und jedes Einzelnen thematisiert werden. Die Sexualaufklärung im Rahmen der Sonderpädagogik hat aufgrund der vielfältigen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler je nach Alter, kognitiver Entwicklung und Fähigkeiten eine entscheidende Bedeutung. Sonderpädagogisch betreute Schülerinnen und Schüler sind sehr unterschiedlich und haben teilweise Mühe, einen ausreichenden Selbstbestimmungsgrad zu erreichen, um bewusste und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen, namentlich im Bereich emotionaler und sexueller Beziehungen.

Empfohlen wird ein Ansatz, bei dem allen Schülerinnen und Schülern ein angemessenes Bewusstsein für ihren eigenen Körper und den Körper anderer vermittelt wird, entsprechend ihrem jeweiligen kognitiven und emotionalen Entwicklungsstand. Damit sollen gegenseitiger Respekt gefördert und Situationen des Missbrauchs oder der Ausbeutung verhindert werden.

Die Sonderschulklassen (in einer Sonderschule oder integriert in eine reguläre Schule) werden ermutigt, eng mit den Familien und dem pädagogisch-therapeutischen Netzwerk zusammenzuarbeiten, um individuelle Projekte zu erarbeiten, die den spezifischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Ist die Teilnahme am regulären Sexualkundeunterricht aufgrund schwerer Beeinträchtigungen der emotionalen und kognitiven Entwicklung nicht möglich, werden individualisierte Ansätze empfohlen. Die Lehrkräfte spielen bei der Umsetzung entsprechender Programme eine zentrale Rolle. Bei Bedarf können sie dabei auf das Fachwissen von Expertinnen und Experten im Bereich Sexualität und Behinderung zurückgreifen. Letztlich gilt es allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrem Fähigkeitsniveau, zu ermöglichen, ein positives und respektvolles Verständnis von Sexualität aufzubauen, das ihrem Bildungsverlauf und ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Mit diesem Handlungsrahmen sollen nicht nur die Sicherheit und das Wohlbefinden der Schülerinnen

---

<sup>78</sup> EDK-Tätigkeitsprogramm 2021–2024, verabschiedet von der Plenarversammlung am 21. Oktober 2021. Verfügbar auf der Website der EDK: <https://www.edk.ch/> > Themen > Dokumentation.

<sup>79</sup> Die Schweiz hat die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im September 2015 verabschiedet. Das Programm versteht sich als globaler Referenzrahmen, an dem sich die nachhaltige Entwicklung der Schweiz orientiert. Im Bereich der Bildung beispielsweise soll mit dem Ziel 4 für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Zugang zu einer hochwertigen, gleichberechtigten Bildung und zum lebenslangen Lernen für alle gewährleistet werden. Am 24. Januar 2024 hat der Bundesrat den Zwischenbericht zur Umsetzung der Strategie für nachhaltige Entwicklung 2030 sowie einen neuen Aktionsplan für die Jahre 2024–2027 verabschiedet. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamts für Raumentwicklung ARE: <https://www.are.admin.ch/> > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung > Strategie Nachhaltige Entwicklung.

<sup>80</sup> SKBF | CSRE Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (2023). Bildungsbericht Schweiz 2023. Verfügbar auf der Website des SKBF: <https://www.skbf-csre.ch/> > Bildungsbericht > Bildungsbericht Schweiz 2023.

<sup>81</sup> Gemeinsame Erklärung der EDK und der SODK vom 21. Juni 2018 (ersetzt die Erklärung vom 13. März 2008); Kronenberg, Beatrice (2021). Sonderpädagogik in der Schweiz: Bericht im Auftrag des SBFI und der EDK im Rahmen des Bildungsmonitorings. Bern: SBFI und EDK, S. 70.

und Schüler gewährleistet, sondern auch deren persönliche Entwicklung in einem integrativen und unterstützenden Bildungsumfeld gefördert werden.

Die Integration der Sexualaufklärung in die Sonderpädagogik stellt die Kantone und Institutionen jedoch vor grosse Herausforderungen, insbesondere was Schülerinnen und Schülern mit intellektuellen Einschränkungen angeht. Eine der Herausforderungen besteht darin, den im Unterricht traditionell auf Heterosexualität fokussierten Diskurs zu öffnen. Studien zu diesem Thema<sup>82</sup> zeigen, dass sich der heutige Unterricht tendenziell hauptsächlich auf eine heterosexuelle Sicht beschränkt, wobei der Schwerpunkt auf den anatomischen Unterschieden und den komplementären Rollen von Männern und Frauen, vor allem im Zusammenhang mit der Fortpflanzung, liegt. Selbst wenn sexuelle Orientierungen zur Sprache kommen, werden diese häufig dichotom vorgestellt, was bestehende Normen verstärkt und die Vielfalt ausser Acht lässt. Diese Herangehensweise kann Geschlechterstereotype zementieren und sozial erwartete Verhaltensweisen normalisieren. Dabei wird auf die Bedeutung von Weiterbildungen hingewiesen, die eine Reflexion über die Diskurse und Methoden der Sexualaufklärung im Rahmen der Sonderpädagogik und eine über die Heterosexualität hinausgehende Sichtweise fördern.<sup>83</sup>

---

<sup>82</sup> Marlyse Debergh und Sophie Torrent, «C'est une pièce qui rentre dans une autre pièce»: Normer les corps par l'éducation à la santé sexuelle en Suisse romande», *Genre, sexualité & société* [Online], 24 | Herbst 2020, online veröffentlicht am 20. November 2020, abgerufen am 10. Juli 2024. URL: <http://journals.openedition.org/gss/6248>; DOI: <https://doi.org/10.4000/gss.6248>; Torrent, S. (2018). Les élèves LGBT+, oublié·e·s de l'éducation sexuelle spécialisée? *Universitas*, 2, 2018/19, <https://www.unifr.ch/universitas/fr/editions/2018-2019/lgbt/les-eleves-lgbt-oubliees-de-education-sexuelle-specialisee.html>; Sophie Torrent, «Devenir «une belle jeune fille»: construction du genre dans les cours d'éducation sexuelle dispensés à des filles en situation de handicap», *Genre, sexualité & société* [Online], 19 | Frühling 2018, online veröffentlicht am 1. Juni 2018, abgerufen am 10. Juli 2024. URL: <http://journals.openedition.org/gss/4149>; DOI: <https://doi.org/10.4000/gss.4149>.

<sup>83</sup> Sophie Torrent, «Genre en éducation sexuelle», *Genre Éducation Formation* [Online], 1 | 2017, online veröffentlicht am 1. Dezember 2017, abgerufen am 10. Juli 2024. UR: <http://journals.openedition.org/gef/612>; DOI: <https://doi.org/10.4000/gef.612>.

## 5 Normativer Rahmen für die Sexualaufklärung auf Sekundarstufe II

### 5.1 Berufsbildung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) definiert die Berufsbildung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die drei Partner setzen sich gemeinsam für eine qualitativ hochwertige Berufsbildung und ein ausreichendes Angebot an Lehrstellen und Bildungsgängen ein. Das System stützt sich wesentlich auf die freiwillige Mitwirkung der Unternehmen und Berufsverbände. Die Ausbildung ist auch im Eigeninteresse der Berufsverbände und Unternehmen, die ihren Fachkräftenachwuchs sichern müssen. Während der Bund für die Rahmenbedingungen und die Kantone für die Umsetzung zuständig sind, legen die OdA für ihre jeweiligen Branchen die Bildungsinhalte an den drei Lernorten (Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse, Berufsfachschule) fest. Diese Inhalte werden regelmässig revidiert, damit sie den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und den gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechen. Wie alle Bildungsinhalte hängen die Kenntnisse im Bereich der Sexualaufklärung von den Anforderungen des jeweiligen Berufs ab. Entsprechend werden in vielen Ausbildungen, namentlich im sozialen und gesundheitlichen Bereich oder auch in der Hotellerie, Themen im Zusammenhang mit Sexualaufklärung bei der Vermittlung bestimmter Handlungskompetenzen behandelt, und zwar an allen drei Lernorten.

Ergänzend zu den von den Branchen festgelegten Inhalten vermittelt der allgemeinbildende Unterricht (ABU), der Teil aller beruflicher Grundbildungen ist, grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen. Die Sexualaufklärung und deren pädagogische Ziele sind somit in den ABU eingebunden. Die Bildungsziele sind in die zwei Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft gegliedert. Die Themen beziehen sich auf persönliche, berufliche und gesellschaftliche Lebensumstände der Lernenden. Der Fachbereich «Gesellschaft» deckt unter anderem den Aspekt «Identität und Sozialisation» ab, mit dem die Entwicklung der physischen und psychischen Identität der Lernenden unter Berücksichtigung ihrer Gesundheit sowie der legitimen Bedürfnisse anderer und des gegenseitigen Respekts gefördert wird.

Die verschiedenen Lehrpläne der kantonalen Berufsfachschulen konkretisieren den Rahmenlehrplan. Sie präzisieren die Themen, die Unterrichtsorganisation, das Qualifikationsverfahren sowie die fächer- und lernortübergreifende Zusammenarbeit an den drei Lernorten. Der ABU umfasst mindestens 120 Lektionen pro Jahr.

Für die Lernenden, die eine Berufsmaturität absolvieren, wird das Thema Sexualaufklärung im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM) in verschiedenen Fächern behandelt, je nach gewählter Fachrichtung.

### 5.2 Fachmittelschulen

Gemäss dem Reglement vom 25. Oktober 2018 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der EDK haben die Fachmittelschulen (FMS) den Auftrag, ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln sowie ihre Selbst- und Sozialkompetenz im Hinblick auf die spezifischen Berufsfelder, auf die die FMS vorbereiten, zu fördern. Der RLP für Fachmittelschulen der EDK legt die Bildungsziele fest und beschreibt die notwendigen Kompetenzen, um diese zu erreichen. Das erwähnte Reglement und der RLP für FMS bilden die Grundlage für die gesamtschweizerische Anerkennung der FMS beziehungsweise ihrer Abschlüsse (Fachmittelschulausweis und Fachmaturitätszeugnis). Im Rahmen des Handlungsspielraums, den ihnen ihre Schulhoheit gewährt, können die Kantone auf kantonale und lokale Voraussetzungen Rücksicht nehmen.

Im RLP für FMS sind die vorgängig erwähnten Begriffe der Sexualaufklärung nicht ausdrücklich festgehalten. Er lässt jedoch den Kantonen bzw. den verschiedenen Schulen genügend Raum und Möglichkeiten, entsprechende Themen in der Umsetzung zu berücksichtigen. Dazu eignen sich beispielsweise die allgemeinbildenden Fächer wie Biologie oder Psychologie oder auch die berufsbezogenen Fächer.

### 5.3 Gymnasiale Maturitätsschulen

Am 20. Juni 2024 hat die EDK den neuen nationalen Rahmenlehrplan für die gymnasialen Maturitätsschulen (RLP) verabschiedet. Er ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und hat den RLP von 1994 ersetzt. Der neue Erlass legt die Ziele der gymnasialen Ausbildung, die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte in den verschiedenen Fächern und die zu erwerbenden Kompetenzen fest. Er verbessert die Vergleichbarkeit der Anforderungen auf gesamtschweizerischer Ebene und bildet den Rahmen für die Lehrpläne der gymnasialen Maturitätsschulen in den Kantonen. Im Vergleich zum Rahmenlehrplan von 1994 basiert der neue RLP auf einem einheitlichen Verständnis der gymnasialen Bildungsziele und des Kompetenzmodells. Er stärkt die transversalen Bereiche wie Interdisziplinarität, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Politische Bildung und Digitalität, denen je ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Die Mindestanforderungen für die Grundlagenfächer wurden zudem verbindlicher formuliert.

Dabei ist zu erwähnen, dass jeder Kanton über einen eigenen Rahmenlehrplan zur kantonalen Umsetzung verfügt. Allgemein beziehen sich die untersuchten kantonalen Rahmenlehrpläne bisher nur selten auf die Sexualaufklärung im engeren Sinne, und wenn doch, dann beschränken sie sich häufig auf die biologischen Aspekte der Fortpflanzung.

Besonders hervorzuheben ist der Rahmenlehrplan des Kantons St. Gallen<sup>84</sup>: Er führt detailliert aus, wie die Sexualität in die Selbst- und Gesundheitskompetenzen zu integrieren und im Kontext der Religion in Verbindung mit ethischen Fragestellungen zu behandeln ist. Im Gegensatz zu anderen betrachteten Lehrplänen scheint der Lehrplan von St. Gallen diese Themen vertiefter und kontextbezogener anzugehen, wobei der Schwerpunkt auf der Persönlichkeitsentwicklung und den ethischen Werten im Rahmen der gymnasialen Ausbildung liegt.

---

<sup>84</sup> Verfügbar unter: [https://www.sq.ch/bildung-sport/mittelschule/lehrplaene-und-studententafeln/gymnasium/\\_jcr\\_content/Par/sqch\\_accordion\\_list/AccordionListPar/sqch\\_accordion/AccordionPar/sqch\\_downloadlist/DownloadListPar/sqch\\_download.ocFile/Lehrplan MAR 200810 Inhaltsverzeichnis angepasst Oktober14.pdf](https://www.sq.ch/bildung-sport/mittelschule/lehrplaene-und-studententafeln/gymnasium/_jcr_content/Par/sqch_accordion_list/AccordionListPar/sqch_accordion/AccordionPar/sqch_downloadlist/DownloadListPar/sqch_download.ocFile/Lehrplan MAR 200810 Inhaltsverzeichnis angepasst Oktober14.pdf).

## 6 Ausbildung der Lehrkräfte und der in der Klasse eingesetzten externen Fachpersonen

### 6.1 Lehrkräfteausbildung

In der Schweiz werden Lehrpersonen für die Primarstufe (Schuljahre 1–8 gemäss HarmoS), die Sekundarstufe I (Schuljahre 9–11 gemäss HarmoS) und die Sekundarstufe II an Pädagogischen Hochschulen (PH) sowie in einzelnen Kantonen an universitären Hochschulen ausgebildet.<sup>85</sup>

Die entsprechenden Studiengänge schliessen mit einem Bachelor oder Master sowie (in der Regel) mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom ab. Im Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen sind die Mindestanforderungen für die Anerkennung der entsprechenden Lehrdiplome festgehalten.

Das Diplomanerkennungsreglement gibt vor, dass die Studierenden, die ein Lehrdiplom erwerben, befähigt werden sollen, gemäss den massgebenden Lehrplänen zu unterrichten (Art. 7 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4). Das Reglement macht keine Aussagen zu konkreten Ausbildungsinhalten, so auch nicht zu Sexualpädagogik.

Die konkreten Curricula der Studiengänge werden von den entsprechenden Hochschulen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Rahmenbedingungen ihrer Träger gestaltet und regelmässig überarbeitet. Dementsprechend unterscheiden sich die Curricula der verschiedenen Studiengänge. Gemeinsam ist ihnen, dass sie die Studierenden in der einen oder anderen Form darauf vorbereiten, die Inhalte der Lehrpläne zu unterrichten.

Aus den im Rahmen der externen Studie gesammelten Informationen geht hervor, dass die Module zur Entwicklung der Kompetenzen für den Sexualkundeunterricht an den PH je nach Sprachregion und Institution unterschiedlich sind. Manche PH sehen in ihren Studienprogrammen zur Grundausbildung der Lehrpersonen für Regelklassen obligatorische Module zur sexuellen Bildung vor, an anderen PH gehören die entsprechenden Module zum fakultativen Angebot. Die Dauer der Module unterscheidet sich je nach Zyklus und PH und liegt bei 5 bis 60 Stunden für den 1. Zyklus, 25 bis 75 Stunden für den 2. Zyklus und 24 bis 90 Stunden für den 3. Zyklus. Die Anzahl Studierende, die diese obligatorischen Module absolvieren, bewegt sich zwischen 80 und 220 pro Jahr je nach Zyklus und Grösse des Studiengangs; die fakultativen Module ziehen jährlich zwischen 15 und 60 Studierende an, was zwischen 8 und 50 Prozent der Studierendenkohorten entspricht.<sup>86</sup> Auch die Anforderungen an die Qualifikationen der Studierenden sind unterschiedlich. An einigen PH beinhalten die obligatorischen Module ein Praktikum und eine schriftliche Evaluation mit Präsentation, während in anderen keine formelle Evaluation verlangt ist. Die fakultativen Module werden im Allgemeinen mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, in manchen Fällen können sie aber auch ohne formelle Evaluation beendet werden. Somit zeigt sich eine grosse Vielfalt bei den Ansätzen zur Sexualaufklärung in der Lehrkräfteausbildung, sowohl was die obligatorische oder fakultative Einbindung als auch die Dauer und die Evaluationsformen betrifft. Darin widerspiegelt sich die auf regionaler und institutioneller Ebene sehr heterogene Landschaft der Lehrkräfteausbildung.

---

<sup>85</sup> Aktuell existieren in der Schweiz 19 gemäss HFKG institutionell akkreditierte PH, 17 öffentlich-rechtliche und zwei privatrechtliche (PH NMS Bern und Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach, SHLR). Zu den 17 öffentlich-rechtlichen PH gehören u. a. die Hochschule für Heilpädagogik HfH, und die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB sowie zwei PH, die in Fachhochschulen integriert sind (PH FHNW; SUPSI-DFA/ASP). Zusammen bilden sie den Grossteil der Lehrkräfte der Schweiz aus. Lehrpersonen werden jedoch nicht nur an pädagogischen Hochschulen ausgebildet: Im Kanton Genf werden Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen am *Institut universitaire de formation des enseignants* (IUFÉ) der Universität Genf ausgebildet. Im Kanton Freiburg werden Lehrpersonen für die Sekundarstufe I und II ebenfalls an der Universität ausgebildet. Weiter bieten etwa die Universität Zürich oder die ETH Zürich Ausbildungen für Gymnasiallehrpersonen an. Schliesslich kennen Fachhochschulen in spezialisierten Bereichen wie Musik, Kunst oder Sport Studiengänge für Fachlehrpersonen. Insgesamt vereinen diese Institutionen aber weniger als 5 % aller Studierenden im Bereich der Lehrkräfteausbildung. Quelle: Bildungsbericht 2023, S. 290.

<sup>86</sup> Diese Daten gehen aus der externen Studie der PH ZH Sex Education Switzerland (SES) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz (2024) hervor. Vgl. Kap. 5.2, insbesondere Ziff. 5.2.4.1 et 5.2.4.2.

Sexualpädagogik ist nicht nur in Studiengängen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein Thema, sondern etwa auch in der Sozialen Arbeit. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU) forscht, lehrt und bietet Dienstleistungen in verschiedenen Themenbereichen der sozialen Arbeit, unter anderem im Bereich Prävention und Gesundheit, im Besonderen zur sexuellen Gesundheit. In diesem Rahmen bietet die HSLU ein Modul «Sexualität und sexuelle Gesundheit in der Sozialen Arbeit» für Studierende in Sozialer Arbeit, Soziokultur und Sozialpädagogik sowie ein Modul zur Sexualaufklärung für angehende Lehrpersonen der Sekundarstufe.<sup>87</sup>

Was die Berufsbildungsverantwortlichen betrifft, so sind diese für die Ausbildung der Lernenden an den drei Lernorten (Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse, Berufsfachschulen) zuständig. Dazu gehören die Berufsbildenden in den Lehrbetrieben, die Berufsbildenden in den überbetrieblichen Kursen und den Lehrwerkstätten, die Lehrpersonen an den Berufsfachschulen, die Lehrpersonen der Fächer der Berufsmaturität und die Lehrpersonen an den höheren Fachschulen.<sup>88</sup> Die Berufsbildungsverantwortlichen müssen entsprechend nicht nur über berufsspezifische Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen verfügen, sondern auch über eine solide berufspädagogische Ausbildung.

Gemäss den RLP für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Januar 2015 sind die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sensibilisiert für Probleme der Lernenden, die im Zusammenhang mit Adoleszenz, Geschlechterrolle, der Ausbildung im Betrieb, dem Freundeskreis, der Ablösung vom Elternhaus, Herkunft, Schulmüdigkeit, Stellensuche usw. entstehen. Sie kennen die Beratungsangebote und sind in der Lage, sie gezielt im Interesse der Lernenden zu nutzen.

Die Berufsbildenden im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen sowie die Lehrkräfte in der Berufsfachschule sorgen eigenständig für ihre Weiterbildung, damit ihre berufspädagogischen Kompetenzen stets auf dem neusten Stand sind. Verschiedenste Weiterbildungsangebote zum Beispiel in PH stehen den Berufsbildungsverantwortlichen zur Verfügung.

## 6.2 Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte und in der Klasse eingesetzte externe Fachpersonen

Grundsätzlich sind die Lehrkräfte angehalten, sich während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn weiterzubilden. Die grosse Mehrheit der Kantone kennt eine Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen. Manchmal wird dabei auch ein Mindestumfang festgelegt. Diese Pflicht gilt auch für Schulleitende und pädagogisch-therapeutische Fachpersonen. Um dem vorhandenen Bedarf nachzukommen, führen die Pädagogischen Hochschulen (PH), universitäre Institutionen der Lehrerbildung und weitere Anbieter ein breites Angebot an Weiterbildungen. Die Lehrpersonen entscheiden gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen selber, welche Weiterbildungen sie besuchen. Die Schulen oder die Kantone können jedoch gewisse Weiterbildungen für obligatorisch erklären oder bei den PH massgeschneiderte Angebote anfordern. Die betreffenden Institutionen passen ihr Angebot laufend den sich verändernden Bedürfnissen im Bildungswesen an.

Westschweizer Lehrpersonen haben Zugang zu Weiterbildungen in sexueller Gesundheit, die in Zusammenarbeit mit der Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH), der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), den Universitäten Genf und Lausanne sowie ALECSS angeboten werden. Diese Ausbildungen, wie die zum *Certificate of Advanced Studies* (CAS) und zum *Diploma of Advanced Studies* (DAS) führenden Lehrgänge, sind multidisziplinär ausgerichtet und decken die Bereiche sexuelle Gesundheit, Prävention und Gesundheitsförderung ab.

---

<sup>87</sup> <https://www.hslu.ch/> > Soziale Arbeit > Themen > Prävention und Gesundheit > Sexuelle Gesundheit: [Sexuelle Gesundheit | Hochschule Luzern \(hslu.ch\)](#).

<sup>88</sup> Art. 41 und 44–46 der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101).

In der Deutschschweiz bietet die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU) ebenfalls spezialisierte Programme wie den CAS und den *Master of Advanced Studies* (MAS) in sexueller Gesundheit an, die sich an Fachpersonen im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich oder in Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit richten.

Ein Projekt der Initiative Berufsbildung 2030 setzt ebenfalls bei der Weiterbildung für Berufsbildungsverantwortliche an: Das Projekt «Stärkung der betrieblichen Ausbildungskompetenz» – finanziell unterstützt durch den Bund – entwickelt ein branchenübergreifendes Weiterbildungssystem für Betriebe und die in der Ausbildung von Lernenden engagierten Personen. Im Rahmen des Projekts hat eine Studie gezeigt, dass die Ausbildnerinnen und Ausbildner in Lehrbetrieben ein grosses Bedürfnis an Weiterbildungen zu ihrer Rolle als Berufsbildungsverantwortliche, Kenntnissen der Adoleszenz und dem Umgang mit verschiedenen Generationen äussern. Entsprechende Kurse werden angeboten. Eine Unterstützung der Weiterbildung von Berufsbildenden im Lehrbetrieb trägt dazu bei, eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen, und zwar nicht nur im Bereich der Berufskompetenzen, sondern auch hinsichtlich der Selbst- und Sozialkompetenzen entsprechend den heutigen Gegebenheiten.

Gemäss den im Rahmen der externen Studie erhobenen Informationen lassen sich die verfügbaren Ausbildungen in zwei Hauptgruppen einteilen: Die erste sind Schulungen von kürzerer Dauer, die in allen Sprachregionen der Schweiz angeboten werden. Sie dauern zwischen 3 und 9 Stunden in der Deutschschweiz und zwischen 12 und 15 Stunden in der französisch- und der italienischsprachigen Schweiz. Entsprechende Ausbildungen werden von den Lehrkräften der drei Zyklen der obligatorischen Schule wie auch von jenen der Sonderschulen des 3. Zyklus (Sekundarstufe I) sowie der Sekundarstufe II besucht. Die Anzahl Teilnehmende an diesen Ausbildungen variiert von Jahr zu Jahr und liegt zwischen 15 und über 100, je nach Region und spezifischem Angebot. Die zweite Gruppe bilden die Spezialisierungsprogramme wie CAS und DAS, die eine vertiefte Ausbildung bieten. In der Deutschschweiz bietet beispielsweise die HSLU einen CAS im Umfang von 450 Stunden an, die HES-SO und die Hochschule für Soziale Arbeit der Westschweiz (HETS) einen DAS im Umfang von 1050 bis 1100 Stunden. Diese Ausbildungen beinhalten Praktika und schriftliche Arbeiten und führen zum von SGCH offiziell anerkannten Titel «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung». Die Beteiligung an solchen Spezialisierungsprogrammen bleibt jedoch mit rund zehn Teilnehmenden für den 2. Zyklus, fünf für den 3. Zyklus und zwei für die allgemeinbildenden Schulen in der Deutschschweiz bescheiden. In der Westschweiz bewegt sich die Beteiligung zwischen 20 und 25 Personen je nach Schulstufe.<sup>89</sup>

Auch die Finanzierung der Ausbildungen in Sexualaufklärung ist unterschiedlich. Manche kurzen Ausbildungen werden von den Kantonen oder Gemeinden finanziert, was die Kosten für die Teilnehmenden respektive die Trägerschaften verringert. Andere Ausbildungen verlangen allerdings von den Teilnehmenden eine bedeutende finanzielle Beteiligung. Die Spezialisierungsprogramme wie CAS, DAS oder MAS können sich auf mehrere Tausend Franken belaufen.<sup>90</sup> Hier können die Kosten ganz oder teilweise von den Arbeitgebenden übernommen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Diese Vielfalt widerspiegelt nicht nur die unterschiedlichen Ausbildungsinhalte, sondern auch die Unterschiede beim Zugang zu den Ausbildungen je nach Kanton und Institution. Ohne direkte oder

---

<sup>89</sup> Diese Daten gehen aus der externen Studie der PH ZH, *Sex Education Switzerland (SES) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz. Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation*. Zürich: Pädagogische Hochschule Zürich Sex Education Switzerland (SES) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz (2024) hervor. Vgl. Kap. 5.2, insbesondere die Ziff. 5.2.4.1 et 5.2.4.2.

<sup>90</sup> Die HES Santé – Social Genève bietet beispielsweise einen CAS «Santé sexuelle: approches de prévention et de promotion» an, dessen Ausbildungskosten 5600 Franken betragen, und einen DAS «Santé sexuelle: interventions par l'éducation et le conseil», für den zwischen 8450 und 12 800 Franken zu bezahlen sind, je nachdem, ob die Person einen CAS in sexueller Gesundheit mitbringt oder nicht. <https://www.hesge.ch/visions/> > Offre de formation > Thématique > Santé sexuelle, obstétrique et périnatalité.

indirekte Hilfen kann es für manche Fachleute schwierig sein, solche Ausbildungen zu finanzieren, umso mehr, als sie einen beträchtlichen zeitlichen Aufwand erfordern.<sup>91</sup>

Abschliessend sei erwähnt, dass die Kammer Pädagogische Hochschulen in ihrer [Strategie 2021–2024](#)<sup>92</sup> die Themen Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit und Bildung als strategische Ziele festgehalten hat. Die Themen werden auch im Zeitraum 2025–2028 auf der Agenda der Kammer Pädagogische Hochschulen stehen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Stärkung der Chancengerechtigkeit, der Diversität und der Inklusion sowie der Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (siehe [Gesamtschweizerische Koordination der Kammer Pädagogische Hochschulen 2025–2028](#)).<sup>93</sup>

---

<sup>91</sup> Zum Beispiel: Der DAS «Santé sexuelle: interventions par l'éducation et le conseil» an der HES Santé – Social Genève umfasst 43 Kurstage, verteilt auf 20 Monate, bei jeweils zwei aufeinanderfolgenden Kurstagen pro Monat. <https://www.hesqe.ch/visions/> > Offre de formation > Thématique > Santé sexuelle, obstétrique et périnatalité > DAS «Santé sexuelle: interventions par l'éducation et le conseil».

<sup>92</sup> <https://www.swissuniversities.ch/> > Organisation > Gremien > Kammer Pädagogische Hochschulen > Downloads > [Strategie 2021-2024](#).

<sup>93</sup> <https://www.swissuniversities.ch/> > Organisation > Gremien > Kammer Pädagogische Hochschulen > Downloads > [Gesamtschweizerische Koordination der Kammer Pädagogische Hochschulen 2025–2028](#).

## 7 Pädagogische Ressourcen

Im Bereich der Sexualaufklärung steht eine grosse Vielfalt an pädagogischen Ressourcen zur Verfügung, zum Beispiel pädagogische Leitfäden für Lehrpersonen, Bücher oder Informationsbroschüren, Multimedia-Materialien, Lernspiele oder Arbeitsblätter und Fallstudien. Diese pädagogischen Lehr- und Lernmittel sollen den Lehrkräften helfen, verschiedene Aspekte der Sexualaufklärung interaktiv und bedürfnisgerecht zu vermitteln. Einige der Ressourcen richten sich auch an Eltern, Kinder und Jugendliche.

Im öffentlichen Bildungswesen entscheiden die Kantone im Allgemeinen frei über die an den Schulen eingesetzten Lehrmittel. Im Rahmen ihrer Autonomie können sie Materialien auswählen und den Gemeinden und Schulen eine Liste mit den Lehrmitteln schicken, die verwendet werden müssen oder empfohlen werden.

In der beruflichen Grundbildung legen grundsätzlich die Berufsverbände fest, welche Standards im Bereich der Sexualaufklärung gelten. Dazu stellen sie häufig spezifische Hilfsmittel bereit, die den Anforderungen des jeweiligen Berufs entsprechen, was zur Qualität der Ausbildungen beiträgt.

Auch der Bund spielt bei der Förderung spezifischer Bildungsprojekte eine Rolle. Zum Beispiel arbeitet er mit Verlagen zusammen, die didaktische Unterlagen entwickeln, oder unterstützt Projekte zur Bereicherung des schulischen Unterrichts. Die Bundeskanzlei hat sich für die Erarbeitung der Broschüre «Der Bund kurz erklärt» mit dem hep-Verlag zusammengeschlossen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstützt die Erstellung von Unterrichtsmaterialien zum Thema der Sicherheit. Das Bundesamt für Energie (BFE) arbeitet mit dem Schatz Verlag Rorschach zusammen, um Bildungsinhalte zu den strategischen Zielen 2050 und zum nachhaltigen Umgang mit Energieressourcen einzubinden.

Im Bereich der Sexualaufklärung kann das BAG im Rahmen des «Nationalen Programms (NAPS): Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C- Virus und sexuell übertragene Infektionen» nationale Organisationen unterstützen, die auf die Erarbeitung von Informationsmaterial für Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern spezialisiert sind. Das BAG lanciert ausserdem Forschungsarbeiten, um potenzielle Mängel oder Lücken in der schulischen Sexualaufklärung zu ermitteln, deren Ursprünge zu untersuchen und angemessene Lösungen vorzuschlagen.

Die Plattform Jugend und Medien des BSV hat im Rahmen des Themenschwerpunktes «Sexualität und Internet» Projekte finanziert, darunter auch die Erarbeitung des Kartensets «Internet und Sexualität». Es ist in verschiedenen Settings anwendbar, beispielsweise auch in der Schule. Das Kartenset eignet sich speziell für die Arbeit mit Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen mit textbasierten Materialien Schwierigkeiten haben, da es für jedes Thema eine Illustration als Gesprächsinspiration umfasst.

Für Personen mit einer Behinderung steht eine illustrierte Broschüre in leichter Sprache (deutscher Titel: «Klipp und klar») auf Deutsch, «Ta sexualité – Tes droits» auf Französisch und «La tua sessualità – I tuoi diritti» auf Italienisch. Verfügbar auf der Seite der Stiftung SGCH: <https://www.sexuelle-gesundheit.ch> > Shop > Infomaterial; PDF Download: [https://shop.sexuelle-gesundheit.ch/img/A~1801~1/10/1801-01\\_220505\\_Klipp.pdf?xet=1702372531386](https://shop.sexuelle-gesundheit.ch/img/A~1801~1/10/1801-01_220505_Klipp.pdf?xet=1702372531386).

Allgemein liefern externe Fachleute häufig ergänzendes Material, unter anderem Broschüren, Bücher, Poster und Filme.<sup>95</sup> Auch die Stiftung SGCH stellt ihren Mitgliedern und der breiten Öffentlichkeit eine

---

<sup>94</sup> «Klipp und klar» auf Deutsch, «Ta sexualité – Tes droits» auf Französisch und «La tua sessualità – I tuoi diritti» auf Italienisch. Verfügbar auf der Seite der Stiftung SGCH: <https://www.sexuelle-gesundheit.ch> > Shop > Infomaterial; PDF Download: [https://shop.sexuelle-gesundheit.ch/img/A~1801~1/10/1801-01\\_220505\\_Klipp.pdf?xet=1702372531386](https://shop.sexuelle-gesundheit.ch/img/A~1801~1/10/1801-01_220505_Klipp.pdf?xet=1702372531386).

<sup>95</sup> Zum Beispiel: [www.bernergesundheit.ch](https://www.bernergesundheit.ch) > Was wir tun > Sexualpädagogik > Schulen > Unterrichtsmaterial; [www.ahbb.ch](https://www.ahbb.ch) > Angebote > Sexualpädagogik > Klassenbesuche Sexuelle Gesundheit; <https://suchtpraeventiion-aargau.ch/>.

breite Palette an Informationsmaterial zur Verfügung, insbesondere Unterlagen, die von Lehrpersonen im schulischen Rahmen oder von den Eltern genutzt werden können.<sup>96</sup>

Die Website [www.sexualaufklaerung-schule.ch](http://www.sexualaufklaerung-schule.ch) ist eine wertvolle Ressource für Schulen und Lehrkräfte. Sie bietet Referenzrahmen, kantonale und interkantonale Ressourcen sowie Auskunft zu Fachstellen für eine ganzheitliche Sexualaufklärung. Zudem liefert sie Empfehlungen und Qualitätsstandards im Bereich Sexualaufklärung.

Darüber hinaus stellen mehrere Deutschschweizer Kantone den Schulen «Verhütungsmittel-Boxen» zur Verfügung. Die auch als Verhütungsmitteltasche oder -koffer bezeichneten Sets bestehen aus aktuellen Verhütungsmitteln, Kondomen, Broschüren und manchmal anatomischen Modellen aus Stoff oder Plüscht. Im Einzelnen unterscheiden sich die Kits je nach Kanton: Der Kanton Luzern bietet zum Beispiel die *Body Box*, der Kanton Zug eine *Kondomübungsbox*. Andere Kantone wie Schwyz stellen spezifische Kits zu den Themen Pubertät und Sexualaufklärung für kleine Kinder bereit.<sup>97</sup>

Am 20. Juni 2024 haben die HSLU und die BZgA das Projekt «herzfroh 2.0» gestartet, mit dem die Sexualaufklärung von Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten verbessert werden soll. Das Projekt führt angepasste digitale Lehrmaterialien ein, darunter Broschüren zu Schlüsselthemen wie Pubertät, Verhütung, Vielfalt sowie ein interaktives Spiel zur Unterscheidung zwischen Freundschaft und Liebe und zum Verständnis des Konsensbegriffs.

Die in Zusammenarbeit mit der jungen Zielgruppe entwickelten neuen Hilfsmittel bieten dank einer leichten Sprache und klaren Bildern einen erleichterten Zugang zu einer angepassten und verständlichen Sexualaufklärung. Das Projekt «herzfroh 2.0» ist ein wichtiger Schritt vorwärts in der Förderung der Gerechtigkeit in Gesundheitsfragen und der sozialen Teilhabe von Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten, wobei auch auf deren besondere Bedürfnisse im Bereich Sexualaufklärung eingegangen wird.

Die Unterlagen sind online auf «herzfroh-online.ch» und «loveline.de» zugänglich und können den Fähigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden. Das Projekt ist eine Weiterentwicklung des Manuals «herzfroh», das bei der Verhinderung von Missbräuchen in der Schweiz bereits eine massgebliche Rolle gespielt hat.<sup>98</sup>

---

<sup>96</sup> Stiftung SGCH: <https://www.sexuelle-gesundheit.ch> > Über uns > Mitglieder; <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/> > Über uns > Mitglieder; <https://www.sexuelle-gesundheit.ch> > Shop > Infomaterial.

<sup>97</sup> Vgl. für den Kanton Luzern: [www.sundx.ch](http://www.sundx.ch) > Dienstleistungen > S&X Mediathek > Verhütungsmittelkoffer; für den Kanton Zug: [www.eff-zett.ch](http://www.eff-zett.ch) > Angebot > Sexualpädagogik; für den Kanton Schwyz: [www.gesundheit-schwyz.ch](http://www.gesundheit-schwyz.ch) > Angebot > Sexuelle Gesundheit > dingsbums - Sexualpädagogik für Schulen im Kanton Schwyz > Unterrichtskoffer.

<sup>98</sup> [https://www.hslu.ch/](https://www.hslu.ch) > Soziale Arbeit > Themen > Prävention und Gesundheit > Sexuelle Gesundheit > *Herzfroh 2.0*; <https://www.hslu.ch/> > Über uns > Medienstelle > Medienmitteilungen > 20. Juni 2024 Neue Materialien zur Sexualaufklärung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Lernschwierigkeiten.

## 8 Antworten auf die Fragen des Postulats

Bei der schulischen Sexualaufklärung zeigt sich der schweizerische Föderalismus im Bildungsbereich, der den Kantonen die Verantwortung für das öffentliche Schulwesen überträgt. Dieser Rahmen trägt zur hohen Qualität des Schweizer Bildungssystems und seiner Bildungsangebote bei. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Sexualaufklärung im Rahmen des formellen Bildungssystems von den Verantwortlichen angemessen und auf einem hohen Niveau gewährleistet wird. Sollten Mängel festgestellt werden, müssten die betroffenen Behörden entsprechende Massnahmen ergreifen. .

Die Ergebnisse der unabhängigen Studie der PH ZH zeigen, dass zwar Fortschritte erzielt wurden, das System aber weiterhin Verbesserungspotentiale aufweist. Die Autorinnen und Autoren haben entsprechend Empfehlungen formuliert, die sich auf folgende Themen beziehen:

- Inhalte der schulischen Sexualaufklärung;
- Strategische Verankerung der schulischen Sexualaufklärung auf nationaler Ebene;
- Qualitätssicherung bezüglich der Angebote der schulischen Sexualaufklärung;
- Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen;
- Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung der schulischen Sexualaufklärung.

Der Bericht über die externe Studie ist auf der Website des SBFI<sup>99</sup> in deutscher und französischer Sprache verfügbar. Das Management Summary der Studie liegt in den drei Amtssprachen sowie auf Englisch vor.

Basierend auf den Ergebnissen der unabhängigen externen Studie können die Fragen des Postulats wie folgt beantwortet werden:

### 8.1 Umsetzung der Sexualaufklärung

Das Postulat forderte vom Bundesrat eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Sexualaufklärung in den verschiedenen Kantonen und Sprachregionen.

Wie in den Kapiteln 4 und 5 des vorliegenden Berichts ausgeführt, ist die Sexualaufklärung in den sprachregionalen Lehrplänen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II verankert. Den Kantonen steht es jedoch frei, eigene pädagogische Ansätze zu definieren und anzuwenden. Die Studie der PH ZH hat entsprechend eine grosse Heterogenität bei der Umsetzung der Sexualaufklärung festgestellt, und zwar sowohl in Bezug auf die vermittelten Inhalte als auch auf die Qualität des Unterrichts. Die Studie weist zudem auf Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachregionen hin. In der Westschweiz beispielsweise scheint der Sexualkundeunterricht besser in die Schulprogramme integriert zu sein und über einen klaren Rahmen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Fachstellen zu verfügen. In der Deutschschweiz und im Tessin ist diese Zusammenarbeit punktueller und hängt stark von den verfügbaren Ressourcen ab. Diese Unterschiede zeigen sich auch bei der Lektionenverteilung und den Qualifikationen der Lehrkräfte.

Die Autorinnen und Autoren der Studie stellen im Übrigen fest, dass die Verantwortung für den Inhalt der Sexualaufklärung häufig bei den Schulen und den Lehrkräften liegt. Dabei spielen individuelle Kompetenzen und Haltungen sowie Budgetprioritäten eine Rolle. In manchen Schulen beschränkt sich die Sexualaufklärung auf einzelne Interventionen von Fachstellen, was eine unausgeglichene Abdeckung der behandelten Themen zur Folge haben kann.

---

<sup>99</sup> [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Sexualaufklärung

Diese Diversität entspricht zwar dem schweizerischen Föderalismus – der den Kantonen die Schulhoheit überträgt –, kann jedoch zu Ungleichheiten beim Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Sexualaufklärung führen.

Eine bedeutende Lücke ist der Studie zufolge das Fehlen verbindlicher kantonaler Rahmenkonzepte zu den Modalitäten des Sexualkundeunterrichts für die obligatorische Schule. In der Deutschschweiz bietet der Lehrplan 21 zwar eine Grundlage für eine umfassende Sexualaufklärung, es fehlt jedoch an operativen Leitlinien für eine kontinuierliche Umsetzung über alle Schulstufen hinweg. Diese Leitlinien müssten insbesondere die Zuständigkeiten, Inhalte und strukturellen Rahmenbedingungen wie die Anzahl Lektionen, die Rolle der durchführenden Personen und die Verwendung angemessener Unterrichtsmaterialien konkretisieren. Auch der *Cadre de référence* in der Westschweiz und die *Raccomandazioni operative* im Tessin sind nicht immer verbindlich, was Raum für zusätzliche Ungleichheiten bei der Anwendung der Inhalte lässt. Weiter empfiehlt die Studie die Erarbeitung spezifischer Konzepte für die Sekundarstufe II, um eine umfassende und mit anderen Gesundheitsthemen verknüpfte Sexualaufklärung zu garantieren.

Was die Sonderschulen und Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbelangt, stellt die Studie eine noch variablere Umsetzung der Sexualaufklärung fest. Es bestehen Lücken beim Zugang zu einem angemessenen Unterricht für betroffene Schülerinnen und Schüler, einschliesslich für jene mit kognitiven oder sprachlichen Defiziten sowie für Jugendliche, die nicht in Ausbildung sind. Ohne systematische Strukturen für diese Gruppen besteht die Gefahr, dass sie nicht die Sexualaufklärung erhalten, auf die sie Anrecht haben.

Schliesslich macht die Studie auch auf eine mangelnde systematische Überprüfung der Qualität der Sexualaufklärung und der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen seitens der Schulleitungen aufmerksam. Diese fehlende Nachverfolgung kann den Zugang der Schülerinnen und Schüler zu einer umfassenden und angemessenen Sexualaufklärung beeinträchtigen, insbesondere für jene mit besonderen Bedürfnissen. Darüber hinaus spielt die Einbeziehung der Eltern eine wichtige Rolle, um einen angemessenen Zugang zu dieser Bildung zu gewährleisten. Dieser Befund weist auf Aspekte des Bildungssystems hin, die allenfalls besondere Aufmerksamkeit erfordern, um für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen.

Schliesslich führen Schulen in städtischen Gebieten tendenziell systematischeren Sexualkundeunterricht durch als Schulen in ländlichen Gebieten, was gemäss den Autorinnen und Autoren für grosse wie auch kleine Kantone gilt. Diese Situation widerspiegelt eine Heterogenität bei der Umsetzung der Sexualaufklärung sogar innerhalb der Kantone.

## **8.2 Anzahl Stunden für die Sexualaufklärung an der obligatorischen Schule**

Die Studie unterstreicht, dass es aufgrund der unterschiedlichen Praktiken an den Schulen nicht möglich ist, die Anzahl Stunden für den Sexualkundeunterricht an den obligatorischen Schulen genau zu beziffern. Sie zeigt jedoch, dass die Zeit aufgrund von finanziellen und organisatorischen Vorgaben häufig beschränkt ist. Hinzu kommen Berührungsängste und Unsicherheiten seitens der Lehrpersonen im Umgang mit heiklen Themen, sei es aufgrund von mangelnden Kompetenzen, sozialem Druck oder aus Angst vor den Reaktionen der Eltern oder der Schulbehörden. Werden Fachstellen einbezogen, steht diesen häufig ebenfalls wenig Zeit zur Verfügung, was eine Vertiefung einzelner Themen erschwert. In der Westschweiz besuchen gemäss Studie die externen Fachpersonen die Klassen nur etwa alle zwei Jahre für zwei bis vier Lektionen (insbesondere aufgrund der organisatorischen Schwierigkeit, Platz in den Stundenplänen zu finden). Deshalb kann es vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler diese Einsätze verpassen. In den Schulen, die keine externen Fachstellen beziehen, was in der Deutschschweiz verbreitet der Fall ist, sind die im Rahmen der Studie befragten Schulleitungen

oder Lehrpersonen teilweise der Ansicht, dass eine einzige punktuelle Intervention ausreicht, um das Thema zu behandeln.

### **8.3 Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen**

Wie in Kapitel 6 näher ausgeführt, sehen einige PH in der Lehrkräfteausbildung Module zur Sexualaufklärung vor, zudem besteht ein Weiterbildungsangebot im Bereich der sexuellen Gesundheit. Die Studie weist jedoch auf gewisse Lücken hin. Derzeit sind die Einführungen in Sexualaufklärung in der Lehrkräfteausbildung nur zum Teil obligatorisch und in der Regel steht dafür eher wenig Zeit zur Verfügung. Die Autorinnen und Autoren der Studie unterstreichen, dass es sinnvoll wäre, diese Module als obligatorisch zu erklären und in die berufspraktische Ausbildung einzubinden. Ihnen zufolge ist es ausserdem wichtig, dass die entsprechenden Kurse von Dozierenden mit spezifischer Qualifikation (beispielsweise einem MAS in Gesundheitsförderung mit fachspezifischer Vertiefung in sexueller Gesundheit) durchgeführt werden.

Auch die Weiterbildung sollte verstärkt werden, damit die Lehrpersonen Themen der Sexualaufklärung kompetenter und mit mehr Sicherheit vermitteln können. Sie sollten beispielsweise stärker befähigt werden, wertneutral mit den Themen sexuelle Orientierung, Diversität und Gleichbehandlung oder auch mit kontroversen normativen Vorstellungen umzugehen. Zudem sollten Lehrkräfte dafür geschult sein, die Themen Diskriminierung und Mobbing, vor allem mit Blick auf queere Menschen anzusprechen. Ebenso wäre es erwünscht, dass die Lehrkräfte in der Lage sind, die Schülerinnen und Schüler auf einschlägige ausserschulische Angebote aufmerksam zu machen.

Ferner befindet die Studie die von den Gemeinden und Kantonen für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen in Sexualaufklärung bereitgestellten finanziellen Mittel als unzureichend. Ausserdem sei es wichtig, dass die Sexualaufklärung in der Aus- und Weiterbildung nicht isoliert betrachtet, sondern in einen breiteren gesundheits- und gesellschaftspolitischen Rahmen eingebettet wird, um einen kohärenteren Ansatz zu gewährleisten.

### **8.4 Qualität und Relevanz der Lehrmittel für die Sexualaufklärung**

In Kapitel 7 wird beschrieben, dass in der Schweiz eine Vielzahl pädagogischer Ressourcen für den Sexualkundeunterricht vorhanden sind, was insbesondere auf die Autonomie der Kantone bei der Wahl der Lehrmittel in der obligatorischen Schule zurückzuführen ist. In der beruflichen Grundbildung sind hauptsächlich die Berufsverbände dafür verantwortlich, Standards für den Sexualkundeunterricht festzulegen. Sie liefern häufig spezifische, auf die Anforderungen des jeweiligen Berufs zugeschnittene Hilfsmittel und tragen damit zur Qualität der Ausbildungen bei.

Die externe Studie bestätigt, dass neuere Lehrmittel wie didaktisches Material oder Broschüren zur Verfügung stehen, um den Unterricht dieser komplexen Thematik zu erleichtern. Diese Ressourcen decken ein breites Spektrum an Themen der Sexualaufklärung ab, von der Prävention von STI und ungewollten Schwangerschaften über menschenrechtliche Grundsätze bis zu geschlechtlicher Vielfalt und Antidiskriminierung. Die Materialien sind allerdings nicht immer explizit für die Sexualaufklärung vorgesehen, sondern können auch für andere Fächer, beispielsweise Biologie, konzipiert sein, was deren übergreifende Verwendung erschwert. Die Studie weist im Übrigen auf die Bedeutung hin, heikle Themen wie den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Cybermobbing in den Unterrichtsmaterialien zu behandeln, um Kinder und Jugendliche besser vor diesen Formen von Gewalt zu schützen.

Die Verwendung von Lehrmitteln ist nicht vorgeschrieben und erfolgt auch nicht systematisch. Die Expertinnen und Experten stellen fest, dass es vielen Schülerinnen und Schülern, insbesondere auf der Sekundarstufe II, an Wissen zum eigenen Körper und Selbstakzeptanz fehle, was auch mit einem Mangel an angemessenen pädagogischen Ressourcen zu erklären sei. Gefragt wären auch Materialien

zum Selbststudium, die den Schülerinnen und Schülern helfen könnten, die Themen in ihrem individuellen Tempo zu vertiefen.

Eine weitere grosse Herausforderung ist der Zugang zu Lehrmitteln für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise solche mit Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten. Die Studie unterstreicht, dass gewisse Unterrichtsmaterialien, insbesondere wenn sie bildhaft gestaltet oder vereinfacht geschrieben sind, für solche Kinder und Jugendlichen gut geeignet sind; sie sind jedoch nicht in allen schulischen Kontexten verfügbar. Übersetzungen von Materialien oder Versionen in vereinfachter Sprache sind zwar vorhanden, sie reichen jedoch nicht aus, um die Bedürfnisse fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vollständig abzudecken. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die neu in der Schweiz ankommen, und für unbegleitete Minderjährige in Transitzentren. Die Autorinnen und Autoren der Studie empfehlen eine bessere Integration der interkulturellen Sexualaufklärung und eine Zusammenarbeit mit interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, um sprachliche und kulturelle Barrieren abzubauen.

Was die Qualität der Unterrichtsmaterialien angeht, ist diese dadurch sichergestellt, dass die Unterlagen in der Regel von Expertinnen und Experten in sexueller Gesundheit erarbeitet werden, die häufig Berufsverbänden angeschlossen sind und sich regelmässig weiterbilden, um auf dem neusten Stand der wissenschaftlichen Entwicklungen zu bleiben. Die Fachstellen für sexuelle Gesundheit und Familienplanung stellen ebenfalls Ressourcen und geeignetes Unterrichtsmaterial zur Verfügung, um Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Umsetzung der Sexualaufklärung zu unterstützen. Der Studie der PH ZH zufolge sind die Qualitätskriterien jedoch nicht immer klar definiert und eine Stärkung der Standards zur Evaluation der Unterrichtsmaterialien könnte angezeigt sein, um deren Übereinstimmung mit den aktuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

## 8.5 Finanzierung der Sexualaufklärung

Die Studie stellt eine grosse Heterogenität bei den von den Kantonen und Gemeinden für die schulische Sexualaufklärung eingesetzten finanziellen Mitteln fest. In einigen Kantonen wird ein spezifisches Budget für die Sexualaufklärung zur Verfügung gestellt, hauptsächlich für den Einsatz von Fachpersonen in den Klassen. Ausserschulische Angebote für Kinder und Jugendliche sowie die Entwicklung von Lehrmitteln oder Angeboten für Eltern und Betreuungspersonen werden hingegen selten finanziert. Überdies entfällt der Grossteil der Finanzierung durch die Behörden auf die Regelklassen der Volksschule, danach kommen die Sonderschulen, und die Sekundarstufe II enthält am wenigsten Mittel.

In anderen Kantonen schränkt das fehlende spezifische Budget für die Sexualaufklärung die Möglichkeiten einiger Schulen ein, externe Fachpersonen einzusetzen. Letztere sehen sich deshalb teilweise gezwungen, ihre Leistungen zu einem reduzierten Preis anzubieten, was sich wiederum negativ auf die Qualität der angebotenen Leistungen auswirkt. Hinzu kommt die fehlende oder begrenzte Subventionierung von Fachstellen durch die Kantone oder Gemeinden, die dazu führt, dass nicht genügend solche Angebote verfügbar sind.

## 8.6 Rolle der externen Fachpersonen

Aus der Studie geht hervor, dass sich die Rolle der externen Fachpersonen in der Sexualaufklärung je nach Region unterscheidet. In der Deutschschweiz liegt die Verantwortung für die Sexualaufklärung nach einem «internen» Modell in erster Linie bei der Lehrperson. Dies begründet Unterschiede bei der Qualität und beim Umfang des Unterrichts: Manche Schulen bieten eine ganzheitliche Sexualaufklärung an, die Gesellschafts- und Beziehungsaspekte einschliesst, während andere sich auf die biologischen Aspekte beschränken.

In der Westschweiz wird überwiegend das «externe» Modell angewendet, d. h. Fachpersonen in sexueller Gesundheit kommen direkt in den Schulen zum Einsatz und stellen die Sexualaufklärung sicher. Die Aufteilung der Rollen und Zuständigkeiten zwischen den Lehrkräften und den externen Fachpersonen ist im Referenzrahmen *Cadre de référence pour l'éducation sexuelle en Suisse romande* beschrieben.

Im Tessin sind die Lehrpersonen für die Sexualaufklärung zuständig, wobei sie zur Unterstützung spezifisch geschulte Fachpersonen beiziehen können (gemischtes Modell). Die Vorgehensweise ist in den *Raccomandazioni operative sull'educazione sessuale a scuola* festgehalten.

Die Autorinnen und Autoren der Studie unterstreichen die Effizienz des «Kooperationsmodells» aus Lehrpersonen und externen Fachpersonen. In einigen Kantonen ist dieses Modell bereits gut etabliert, in anderen Deutschschweizer Kantonen und im Tessin wird es zunehmend eingeführt. Es hat sich zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und zur angemesseneren Begleitung der Schülerinnen und Schüler bewährt. Dank der Kombination der pädagogischen Kompetenzen der Lehrpersonen mit der Expertise der Fachpersonen in sexueller Gesundheit trägt es zum Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler bei.

## 8.7 Massnahmen zur Einführung schweizweiter Standards

Die Autorinnen und Autoren der Studie schlagen Handlungsfelder mit Empfehlungen vor, um die Umsetzung und die Qualität der Sexualaufklärung an Schweizer Schulen zu verbessern oder zu stärken:

1. *Festlegung der Inhalte für die schulische Sexualaufklärung:* Das Studienteam empfiehlt, einen umfassenden Katalog von Inhalten für die schulische Sexualaufklärung verbindlich festzulegen. Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Thema «Sexualität» ab jüngstem Alter in vielen sozialen Kontexten präsent ist. Zudem wird die Verwendung einer einheitlichen Terminologie empfohlen, insbesondere im deutschsprachigen Raum, um Missverständnisse zu reduzieren und die Akzeptanz zu erhöhen.
2. *Strategische Verankerung auf nationaler Ebene:* Das Studienteam empfiehlt die Einrichtung eines nationalen Gremiums zur Koordination der Umsetzung der Sexualaufklärung. Dieses Gremium würde mit einer Begleitgruppe aus den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren zusammenarbeiten, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Akzeptanz der Thematik zu erhöhen.
3. *Qualitätssicherung:* Empfohlen wird, die Inhalte auf internationale Standards und neuste wissenschaftliche Erkenntnisse abzustützen. Es müssen dreisprachige Konzepte und den Schülerinnen und Schülern angepasste Unterrichtsmaterialien entwickelt werden. Zudem braucht es Good-Practice-Kriterien und Evaluationsstudien, um die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen und zu verbessern.
4. *Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen:* Die Themen der Sexualaufklärung müssen systematisch in die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen eingebunden werden. Überdies ist es wichtig, die verfügbaren externen Unterstützungsangebote bekannt zu machen.
5. *Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung der schulischen Sexualaufklärung:* Das Studienteam empfiehlt die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur gezielten Mobilisierung externer Fachstellen, die aktive Einbeziehung aller Beteiligten, einschliesslich der Eltern, um die Akzeptanz und Wirksamkeit zu erhöhen, sowie einer transparenten Kommunikation, um das Vertrauen und die Kooperation zu fördern.

## 9 Massnahmen des Bundes zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen

Die im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Antworten auf die im Postulat aufgeworfenen Fragen<sup>100</sup> zeigen, dass es mehrere Herausforderungen anzugehen gilt. Vor diesem Hintergrund veranschaulichen die folgenden Massnahmen das Engagement des Bundes im Bereich der Sexualaufklärung, das dem geltenden Rechtsrahmen und der Kompetenzaufteilung zwischen den Akteurinnen und Akteuren Rechnung trägt.

In der Berufsbildung, die in der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt liegt, kann das SBFI die Verbundpartner im Prozess der Berufsentwicklung für die Thematik der schulischen Sexualaufklärung sensibilisieren. Dabei ist es wichtig, sie auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sexualaufklärung aufmerksam zu machen und zu ermutigen, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Verbesserung und Vermittlung der pädagogischen Inhalte in diesem Bereich einzusetzen. Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Ausbildungsinhalte verantwortlich, während die Kantone für deren Umsetzung sorgen. Ein solches Vorgehen würde auch den neusten Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes zuhanden der Schweiz<sup>101</sup> im Rahmen der Überwachung der Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 entsprechen.<sup>102</sup>

In Bezug auf den Hochschulbereich wird das SBFI die Kammer Pädagogische Hochschulen (PH) von swissuniversities über die im Bericht und in der externen Studie aufgezeigten Herausforderungen betreffend die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen informieren. Anschliessend liegt es an der Kammer zu entscheiden, ob die angesprochenen Punkte genauer untersucht werden sollen. Die Rahmenlehrpläne der PH fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seinerseits kann im Rahmen des «Nationalen Programms (NAPS): Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C- Virus und sexuell übertragene Infektionen» Projekte unterstützen, die der Erarbeitung von Grundlagen zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen dienen. Dazu gehört auch die Finanzierung von Aktivitäten und Projekten spezialisierter Organisationen zur Stärkung der Sexualaufklärung und zur Verbesserung der Unterrichtsinhalte betreffend Prävention. Das BAG kann ausserdem Forschungsprojekte unterstützen, die auf eine Verbesserung der Sexualaufklärung – insbesondere für Risikogruppen – abzielen, was zur Entwicklung von angemessenen Praktiken und Qualitätsstandards im Bereich Prävention beiträgt.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) hat 2024 Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt veröffentlicht, die die thematischen Inhalte und Kompetenzen aufzeigen, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung respektive als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten. Die Minimalstandards für das Berufsfeld «Schule und Pädagogik»<sup>103</sup> wurden im November 2024 veröffentlicht. Diese Standards sind als Empfehlungen zu verstehen, die zur Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Sexualaufklärung beitragen, indem sie die Verantwortlichen der Aus- und Weiterbildung dazu

---

<sup>100</sup> Vgl. Kap. 8.

<sup>101</sup> Die Aufsicht über die Anwendung der Kinderrechtskonvention von 1989 sowie deren Fakultativprotokolle wird von einem Ausschuss aus 18 unabhängigen Expertinnen und Experten sichergestellt. Der Kinderrechtsausschuss (*Committee on the Rights of the Child* – CRC) hat die Aufgabe, die von den Mitgliedsstaaten vorgelegten Staatenberichte zu kontrollieren.

<sup>102</sup> Der Ausschuss wies in seinem Bericht darauf hin, dass die Berufsleute, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, nicht systematisch eine angemessene Ausbildung zu den Kinderrechten erhalten und dass ihre Kenntnisse begrenzt sind. Er empfiehlt der Schweiz deshalb, die Fachleute stärker für dieses Thema zu sensibilisieren.

<sup>103</sup> [www.bfeg.admin.ch](http://www.bfeg.admin.ch) > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen > Minimalstandards Aus- und Weiterbildung.

ermutigen, ihre Programme entsprechend zu gestalten. Parallel dazu könnte die Massnahme 11 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK)<sup>104</sup>, der sich unter anderem mit den Themen der Verhütung von Gewalt und der Bekämpfung von Diskriminierung befasst, einen Rahmen zur Entwicklung einheitlicher Unterrichtsinhalte und zur Unterstützung von Projekten zur Gleichstellung in den Schulen bieten.

Ferner kann das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) Finanzhilfen an private, gemeinnützige Organisationen sowie an Kantone und Gemeinden für die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewähren. Die vom BSV geführte Plattform *Jugend und Medien* sensibilisiert Eltern, Lehr- und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen für die Herausforderungen der digitalen Medien und stärkt deren Medienkompetenz. Sie behandelt auch Themen wie Pornographie, Cybermobbing und Sexting. Im Rahmen des Projekts «Sexualität und Internet» hat *Jugend und Medien* die nationale Arbeitsgruppe «Sexualität und digitale Medien» ins Leben gerufen, in der sich Organisationen an der Schnittstelle von Sexualaufklärung und digitalen Medien beteiligen.

Schliesslich kann das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) einschlägige Projekte der Kantone sowie schweizweiter oder sprachregionaler Organisationen, die die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mitberücksichtigen, mit Finanzhilfen unterstützen.

Die vom Bund und von den betroffenen Bundesämtern eingeführten Initiativen haben sich bewährt und zu einer besseren Sensibilisierung, Prävention und Ausbildung in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und die Gleichstellung beigetragen. Sie sind auch deshalb wichtig, weil damit auf die in verschiedenen Studien aufgezeigten spezifischen Bedürfnisse eingegangen und eine kohärente Umsetzung der Sexualaufklärung auf schweizweiter Ebene sichergestellt werden kann. Ihre Fortsetzung und allfällige Weiterentwicklung werden unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens und der verfügbaren finanziellen Mittel erfolgen, damit deren Beständigkeit und nachhaltige Wirkung gewährleistet sind.

---

<sup>104</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/> > Aktionsplan > 3.I. NAP IK: Schwerpunkt I. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung > Massnahme NAP IK 11 – Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie.

## 10 Schlussfolgerung

Die Verankerung der Sexualaufklärung in den drei sprachregionalen Rahmenlehrplänen zeigt, dass solide Grundlagen vorhanden sind. Die Vermittlung der Sexualaufklärung erfolgt ab der Primarstufe und geht über die ganze Sekundarstufe weiter, wobei Ziele wie die Prävention sexuellen Missbrauchs, die Verringerung sexuell übertragbarer Infektionen (STI) und die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Sexualität verfolgt werden.

Dennoch hat die von der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH ZH) durchgeführte Studie auf aktuelle Herausforderungen hingewiesen. So besteht eine grosse Heterogenität zwischen den kantonalen Praktiken, zwischen Sprachregionen sowie zwischen den verschiedenen Schulstufen und Bildungsgängen. Die Unterschiede betreffen die im Sexualkundeunterricht behandelten Inhalte, die Qualität der pädagogischen Ressourcen oder die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Auch die Lehrkräfteausbildung ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich sehr unterschiedlich, was die Qualität und die Einheitlichkeit der Sexualaufklärung beeinträchtigen kann.

Anhand dieser Feststellungen kann ein umfassendes Bild der aktuellen Herausforderungen gezeichnet werden, das sowohl die erzielten Fortschritte als auch den Verbesserungsbedarf aufzeigt, um eine qualitativ hochwertige Sexualaufklärung für alle Schülerinnen und Schüler in der Schweiz sicherzustellen und die im Postulat 22.3877 formulierten Erwartungen zu erfüllen. Die Autorinnen und Autoren der PH ZH schlagen verschiedene Handlungsfelder mit Empfehlungen vor. Besonders betont wird beispielsweise die Notwendigkeit, die kantonalen Praktiken zu vereinheitlichen, was über gemeinsame Leitlinien zur Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Sexualaufklärung erreicht werden soll. Weiter empfehlen die Autorinnen und Autoren der Studie die Schaffung spezifischer, für alle Lehrpersonen zugänglicher Weiterbildungen sowie eine verstärkte Unterstützung der Kantone im Bereich der pädagogischen Ressourcen.<sup>105</sup>

Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat für wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler der Schweiz, sowohl in den Regelklassen als auch in Sonderschulen, eine qualitativ hochwertige Sexualaufklärung erhalten. Er nimmt die von der Studie ermittelten Lücken zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die in Kapitel 9 erwähnten Handlungsfelder unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung und der jeweiligen Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure weiterverfolgt werden sollten. Der Bundesrat ist ausserdem überzeugt, dass die Sexualaufklärung im Rahmen des formellen Bildungssystems von den Verantwortlichen auf einem hohen Niveau und angemessen gewährleistet wird. Sollten Mängel festgestellt werden, müssten die betroffenen Behörden entsprechende Massnahmen ergreifen.

Der Bundesrat bekräftigt sein Engagement für die Rechte der Kinder und deren Schutz vor Gewalt, sowie insbesondere das Recht auf eine ganzheitliche Sexualaufklärung, die ihrem Entwicklungsstand entspricht und sich auf die von der Schweiz ratifizierten völkerrechtlichen Verträge stützt. Die Bemühungen zielen nicht nur auf eine Förderung der öffentlichen Gesundheit ab, sondern tragen auch zur Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen, sexualisierter Gewalt und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen bei.

---

<sup>105</sup> Vgl. Kap. 8 sowie den Bericht der externen Studie der PH ZH, Keller, R., Kirchhoff, E. & Schoch, S. (2024). Sex Education Switzerland (SES) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz. Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Zürich: Pädagogische Hochschule Zürich. Der gesamte Bericht der externen Studie liegt in deutscher und französischer Sprache vor, das *Management Summary* ist in den drei Amtssprachen sowie auf Englisch verfügbar. Die Dokumente sind zu finden unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund–Kantone > Sexualaufklärung .

## 11 Bibliografie

### Externe Studie

- Keller, R., Kirchhoff, E. & Schoch, S. (2024). *Sex Education Switzerland (SES) – Studie zur Umsetzung der Sexualaufklärung in der Schweiz. Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation*. Zürich: Pädagogische Hochschule Zürich.

### Bücher

- Jacot-Descombes, C., Charmillot, M., und Földhazi, A. (2021). *Droits humains et éducation sexuelle, Contexte, perceptions et pratiques*. Éditions ies, Haute école de travail social, Genève.
- Vincent Martenet, Jacques Dubey (2021). Commentaire romand, Constitution fédérale, art. 8 N 27, Helbing Lichtenhahn Verlag, ISBN: 978-3-7190-4000-0.
- Previtali, A. (2012). *Le droit à la sexualité des personnes handicapées vivant en institution. Un changement culturel s'impose*. in Queloz, N., Niggli, M. A., Riedo, C. (2012) Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo. Zürich, Schulthess Verlag, ISBN/ISSN: 978-3-7255-6511-5.
- Ehrenzeller (2023). St. Galler Kommentar zu Art. 2 BV N 14 und 22. Dike Verlag (in Kooperation mit Schulthess Verlag, Zürich), 4. Auflage, ISBN: 978-3-03891-222-4.

### Zeitschriftenartikel

- Debergh, M., Torrent, S. (2020). « C'est une pièce qui rentre dans une autre pièce » : Normer les corps par l'éducation à la santé sexuelle en Suisse romande. *Genre, sexualité & société*, [Online], 24 | Herbst 2020. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/gss.6248>.
- Paré, M., «Les droits sexuels des personnes handicapées : réflexion sur le développement du droit international.» *Genre, sexualité & société* [Online], 19 | Frühling 2018. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/gss.4327>.
- Siffert, E., «Les droits sexuels des personnes en situation de handicap.» *Revue Suisse de pédagogie spécialisée*, Vol. 13, 03/2023. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.57161/r2023-03-00>.
- Torrent, S. (2017). Genre en éducation sexuelle : Réflexion sur les cours dispensés à des élèves ayant une déficience intellectuelle. *Genre, sexualité & société*, 1, 8-16. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/gef.612>.
- Torrent, S. (2018). Devenir « une belle jeune fille » : construction du genre dans les cours d'éducation sexuelle dispensés à des filles en situation de handicap. *Genre, sexualité & société*, 19. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.4000/gss.4149>.
- Torrent, S. (2018). Les élèves LGBT+, oublié·e·s de l'éducation sexuelle spécialisée ? *Universitas*, 2. Verfügbar unter: <https://www.unifr.ch/universitas/fr/editions/2018-2019/lgbt/les-eleves-lgbt-oubliees-de-leducation-sexuelle-specialisee.html>.

### Offizielle Berichte

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA und WHO-Regionalbüro für Europa (2011). Standards für die Sexualaufklärung in Europa, Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten, Köln.
- Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF | CSRE (2023). *Bildungsbericht Schweiz 2023*. Verfügbar unter: <https://www.skbf-csre.ch/> > Bildungsbericht > Bildungsbericht Schweiz 2023.

- Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit EKSG (2015). *Sexuelle Gesundheit – eine Definition für die Schweiz*, Bern. Verfügbar unter: <https://www.bag.admin.ch> > Das BAG > Organisation > Ausserparlamentarische Kommissionen > Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI) > Dokumente.
- Commissione per l'educazione affettiva e sessuale nella scuola CEAS (2016). *L'educazione sessuale a scuola: raccomandazioni operative*, September 2016. Verfügbar unter: <http://www.ti.ch/forumsalutescuola>.
- Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz, Association romande et tessinoise des animateurs en éducation sexuelle ARTANES (2014). *Cadre de référence pour l'éducation sexuelle en Suisse romande*, 2014.
- Pädagogische Hochschule Zentralschweiz PHZ (2008). Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule. Grundlagen für die schweizweite Verankerung von Sexualerziehung in der Schule sowie Überlegungen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen an Hochschulen. Ein Projekt im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit in Kooperation mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Kronenberg, B., (2021), *Sonderpädagogik in der Schweiz: Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Rahmen des Bildungsmonitorings*, Bern: SBFI und EDK, 2021.
- Expertenbericht (2017). Expertenbericht Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern, Bern. Verfügbar unter: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Gesund leben > Gesundheitsförderung & Prävention > Gesundheit in Kindheit und Jugend > Sexualaufklärung.
- Recher, A. (2019). Sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte: Eine Bestandesaufnahme zum Recht der UNO, des Europarates und der Schweiz.

### Berichte und Botschaften des Bundesrates

- Bundesrat (2015). *Botschaft zur Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule»*, 28. November 2014. BBI 2015 713. Verfügbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch>.
- Bundesrat (2018). *Prüfung der Grundlagen zur Sexualaufklärung*, Bericht in Erfüllung des Postulates 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014, Bern. Verfügbar unter: <https://www.bag.admin.ch> > Gesund leben > Gesundheitsförderung & Prävention > Gesundheit in Kindheit und Jugend > Sexualaufklärung.
- Bundesrat (2021). *Gleichstellungsstrategie 2030*. Verfügbar unter: <https://www.egalite2030.ch>.
- Bundesrat (2022). *Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung*, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.4048 Reynard Mathias vom 28. September 2018. Verfügbar unter: <https://www.admin.ch> > Startseite > Dokumentation > Medienmitteilungen > Sexuelle Belästigung: Der Bundesrat will Ausmass besser erfassen und Betroffene unterstützen (27.04.2022). Siehe auch: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88254.html>
- Bundesrat (2022). *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030*. Verfügbar unter: <https://www.are.admin.ch> > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung > Strategie Nachhaltige Entwicklung.

### **Gerichtsurteile und Beschlüsse**

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. *Décision de la Cour européenne des droits de l'homme, requête n° 22338/15, A.R. et L.R. contre la Suisse*, 19. Dezember 2017. Verfügbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-180402>.
- Bundesgericht. *Arrêt du Tribunal fédéral du 15 novembre 2014 (2C\_132/2014, 2C\_133/2014)*. Verfügbar unter: <https://www.bger.ch/>.

### **Websites und Internetseiten**

- Association des spécialistes en santé sexuelle de Suisse latine (ALECSS). Présentation de l'association. Verfügbar unter: <https://alecss.ch/>
- Allianz für Sexualaufklärung. Verfügbar unter: <https://www.alliance-educationsexuelle.ch/>.
- Sexualaufklärung in der Schule: <https://www.sexualaufklaerung-schule.ch>.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG), Seite mit allgemeinen Informationen. [www.bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch) > Gesund leben > Gesundheitsförderung & Prävention > Gesundheit in Kindheit und Jugend > Sexualaufklärung.
- Sexuelle Gesundheit Schweiz. Seite mit allgemeinen Informationen. <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/>.
- Website des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE). Seite mit Informationen zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030. Verfügbar unter: <https://www.are.admin.ch/> > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung > Strategie Nachhaltige Entwicklung.

### **Weitere Quellen**

- Informationen der EDK/IDES, im Rahmen der Berichte des UN-Kinderrechtsausschusses zuhanden der Schweiz, Staatenbericht 2014 – 2., 3. und 4. Bericht, UN-Kinderrechtskonvention.
- Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Verfügbar auf der Website des EDK: <https://www.edk.ch/> > Themen > Sonderpädagogik > Grundlagendokumente.

## 12 Anhänge

### Anhang 1 Wortlaut des Postulats

#### Postulat 22.3877 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR, «Analyse der Standards im Bereich der schulischen Sexualaufklärung in der Schweiz»

##### Wortlaut des Postulats vom 30.06.2022

Der Bundesrat wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Bericht vorzulegen, welcher erstens aufzeigt, wie die Sexualaufklärung in der Schweiz in der Praxis umgesetzt wird, zweitens darlegt, was der Bund, die Kantone und die interkantonalen Gremien tun, um die Einhaltung der nationalen Standards sicherzustellen, und drittens Auskunft darüber gibt, ob die sprachregionalen Lehrpläne in diesem Bereich zu einer Vereinheitlichung geführt haben. Der Bericht soll sich auf den Expertenbericht zum Postulat Regazzi 14.4115 stützen. Im Bericht des Bundesrates sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Wie wird die Sexualaufklärung in den verschiedenen Kantonen und Sprachregionen quantitativ und qualitativ in der Praxis umgesetzt?
- Wie viele Stunden werden während der obligatorischen Schulzeit der Sexualaufklärung gewidmet?
- Über welche Ausbildung verfügen die Lehrkräfte, die Sexualaufklärung unterrichten?
- Gibt es Qualitätsvorgaben für das pädagogische Material zur Sexualaufklärung?
- Eignet sich dieses pädagogischen Material auch dafür, die Problematik der sexuellen Gewalt zu behandeln?
- Welche finanziellen Mittel werden für die Sexualaufklärung aufgewendet?
- Hat der Deutschschweizer "Lehrplan21" zu einer Harmonisierung der Sexualaufklärung in der deutschsprachigen Schweiz beigetragen?
- Welche Rolle spielen ausserschulische Leistungserbringer bei der Sexualaufklärung?
- Mit welchen Massnahmen können die nationalen Standards erreicht werden?

#### Begründung

Eine ganzheitliche Sexualaufklärung, wie sie in den Standards der WHO Europe definiert ist, ist von öffentlichem Interesse und wichtig für die Gesundheitsförderung, die Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen und die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften. Außerdem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Vorbeugung von Sexismus und sexueller Gewalt und damit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Sexuelle Gewalt ist in der Schweiz ein Problem: Einer repräsentativen Studie von gfs.bern aus dem Jahr 2019 zufolge ist jede fünfte Frau von sexueller Gewalt betroffen. Der Bundesrat hält in seinem Bericht vom April 2022 in Erfüllung des Postulates [18.4048](#) fest, dass auch sexuelle Belästigung ein weit verbreitetes Phänomen ist.

Im Expertenbericht zum Postulat Regazzi 14.4115 wurden die wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen der Sexualaufklärung geprüft und anerkannt. Allerdings wurden in der praktischen Umsetzung grosse Unterschiede bei den Methoden und der Qualität festgestellt, insbesondere in der Deutschschweiz. In der Schweiz sind die Kantone für die Sexualaufklärung zuständig. Doch auch auf nationaler Ebene gibt es gesetzliche Grundlagen wie das Epidemiengesetz, auf welches sich das "Nationale Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS)" stützt. Neben den Kantonen tragen daher auch andere Stellen wie das BAG, das SBFI und die EDK eine Verantwortung für die Sexualaufklärung und müssen zur Erreichung eines standardisierten Qualitätsniveaus beitragen.

Mit der Einreichung des Postulats hat die Kommission der Petition [21.2037](#) Frauensession 2021. Zugang zu ganzheitlicher und professioneller sexueller Bildung für alle Folge gegeben.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022**

Die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist von höchstem allgemeinem Interesse. Die Schulen nehmen diese Aufgabe ernst, auch im Bereich der Sexualaufklärung. Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung des Themas und ist sich der Herausforderungen bewusst, insbesondere in Bezug auf die Gesundheit und die Prävention von sexueller Gewalt.

Der Bund verfügt im Bereich der obligatorischen Schule über keine Kompetenzen. Für das Schulwesen sind gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung die Kantone zuständig. Die Sexualkunde ist indes fester Bestandteil der drei sprachregionalen Rahmenlehrpläne für die obligatorische Schule. Über Detailregelungen und Rahmenbedingungen entscheiden die Kantone, wie dies auch bei allen anderen Fächern und transversalen Themen der obligatorischen Schule der Fall ist. Die Kantone achten gewissenhaft darauf, die Qualität des Sexualkundeunterrichts zu gewährleisten und diesen im Rahmen der kantonalen Schulhoheit zu harmonisieren. Entsprechend wird die Sexualkunde bereits heute grösstenteils nach einem ganzheitlichen Ansatz gemäss den Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vermittelt.

Die Ausbildung von Lehrkräften an den Pädagogischen Hochschulen fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Kantone. Neben dem Sexualkundeunterricht in der Schule können die Kantone überdies Massnahmen in anderen Bereichen wie in der Familie, in Heimen, Kinderbetreuungsstätten oder Freizeiteinrichtungen ergreifen, um Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre gesunde sexuelle Entwicklung sicherzustellen.

Schliesslich kann der Bund seinerseits gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) Präventionsmassnahmen gegen die Verbreitung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten ergreifen. So kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nationale Programme im Bereich HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten erarbeiten sowie Informationen und Empfehlungen zu den Infektionsrisiken und zur Gesundheitsförderung bereitstellen.

Angesichts der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bildungssystem sowie der bereits getroffenen Vorkehrungen erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines Berichts mit Analysen und Empfehlungen nicht als angezeigt.

### **Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Annahme durch den Nationalrat am 29.09.2022**

Der Nationalrat nahm das Postulat mit 101 zu 77 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.